

# Ortsbürgerschaft als Prüfstein der Judenemanzipation<sup>1</sup>

Emanzipation zweiter Klasse für Juden im Großherzogtum Hessen  
ab 1848

STEFAN PRANGE<sup>2</sup>

*„...der Jude, geschieden in Glaube und Sitte, erscheint als ein unwillkommener Eindringling, lüßtern nach fremdem Gute, wenn er es versucht, in die Gemeinde zu treten und sich die Vortheile anzueignen, welche davon abhängen.“  
Das Großherzoglich Hessische Ministerium über die Haltung in den Dörfern  
1851 (vgl. Anm. 83)*

Für das Verständnis des Antisemitismus, der sich in den landwirtschaftlichen Ungunstgebieten des Großherzogtums Hessen in den 1890er Jahren verbreitete, fehlt bisher die Betrachtung eines wesentlichen Elements der Vorgeschichte: Die in den Dörfern ausgetragenen Auseinandersetzungen über die Ortsbürgeraufnahme der Juden, auf die diese nach ihrer staatsbürgerlichen Emanzipation im Jahre 1848 ein Recht hatten.<sup>3</sup> Diese Konflikte – noch vor dem Hintergrund der traditionellen

- 
- 1 Zusatzmaterial zu diesem Aufsatz habe ich zusammengestellt in einer Datei, die unter den Stichworten „Prange Ortsbürgerschaft Material“ gesucht werden kann.
  - 2 Ganz herzlich danke ich Frau Inge Steul, die den Zugang zu Archivunterlagen der Vorgänge in Lich-Langsdorf ermöglichte und Frau Sophia Isabella Mayer, die mir ihre vorzügliche und leider unveröffentlichte Arbeit (siehe FN 51) zu den Konflikten um die Ortsbürgeraufnahme von Juden in (Lich-)Langsdorf freundlicherweise zur Verfügung stellte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsbibliothek Gießen und des Stadtarchivs Gießen machten bei allen durch die Pandemie bedingten Einschränkungen stets eine produktive Arbeit möglich, wofür auch ihnen gedankt sei. Ebenso danke ich Frau Barbara Wagner, Archivarin der Stadt Staufenberg, für ihre vielfache Unterstützung.
  - 3 Dieser Fragestellung – besonders für die Dörfer – ging schon Jacob Toury in den 1960er Jahren nach in seinem Aufsatz: Probleme jüdischer Gleichberechtigung auf lokalbürgerlicher Ebene (dargestellt am Beispiel einer thüringischen Gemeinde); in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte, Bd. 2 (1973), S. 267–286. Toury hat dies für Städte weiter ausgearbeitet in: Der Eintritt der Juden ins Deutsche Bürgertum – Eine Dokumentation, Tel Aviv 1972 (= Veröffentlichungen des Diaspora Research Institut), Zweites Buch, insbesondere in Kap IIIe, Dokumente 2 S. 101 ff., wobei Toury offenbar die in diesem Aufsatz behandelten Erlasse der großherzoglich hessischen Verwaltung unbekannt waren. Tourys Impuls wurde aufgegriffen von Stefan Rohrbacher: Gewalt im Biedermeier – Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49), Frankfurt 1993 = Schriften des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin Band 1. Rohrbacher hat bei seiner Einschätzung, die Probleme hätten kaum Niederschlag in der Landespolitik gefunden (S. 245 f.), die speziellen Verhältnisse im Großherzogtum Hessen übersehen.

Judenfeindschaft<sup>4</sup> ausgetragen – werden für die Mehrheit der Einwohner des Großherzogtums das Bild vom Zusammenleben mit den jüdischen Mitbürgern auf Jahrzehnte beeinträchtigt haben.

Auch 1848 wurden die Juden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen des Großherzogtums nur potentielle Ortsbürger, auch wenn sie Staatsbürger wurden, was ihnen die Verfassung von 1820 noch verweigert hatte. Die Realisierung der Ortsbürgerschaft setzte immer noch die Aufnahmeentscheidung der Gemeinde voraus. Die Möglichkeit, Ortsbürger zu werden, wird für die allermeisten Juden auf dem Land die in der Praxis wohl dritt wichtigste Auswirkung einer erworbenen Staatsbürgerschaft gewesen sein nach dem Wegfall von Sonderbesteuerung und dem nur temporären Aufenthaltsrecht aus dem Schutzjudenstatus. Für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag – eigentlich das vornehmste Recht des Staatsbürgers – erreichte die überwältigende Mehrheit der Landjuden das erforderliche Eigentumsvolumen nicht.<sup>5</sup> Damit ist auch erklärt, warum Diskussionen über die Staatsbürgerschaft der Juden wenig, das Schaffen von Voraussetzungen für den Ortsbürgerstatus für Juden viel Bewegung in der nicht-jüdischen Bevölkerung auslöste.<sup>6</sup>

Anlässlich der potentiellen Neubürgerschaft von Juden brach 1848 in vielen Dörfern ein seit 1821 schwelender Konflikt wieder auf: Die alteingesessenen Ortsbürger, die immer noch die ökonomische und politische Elite im Dorf stellten, hatten 1821 bereits die verordnete Ortsbürgerschaft der früheren Beisassen hinnehmen müssen, sich mancherorts aber ihre wirtschaftliche Bevorzugung beim Bezug der Ortsbürgernutzen erhalten können. Diese dörfliche Elite stellte fest, dass ihr hergebrachter Zugang zu den Ortsbürgernutzen durch Reform des Staates zu Gunsten anderer Ortsbürger geschmälert bzw. enteignet werden sollte, während es dem Staat über Jahrzehnte nicht gelang, ihre Verpflichtungen aus den hergebrachten Grundlasten zu beseitigen. Das Hinzutreten weiterer Berechtigter am Ortsbürgernutzen brachte sowohl die traditionell Begünstigten als auch die erst kurzzeitig Beteiligten gegen die neuen Konkurrenten in Stellung. Die Ortsbürgerschaft war weit mehr als das Recht zur politischen Teilhabe, denn es beinhaltete Teilhabe am Ortsbürgernutzen und damit wenigstens die Zuteilung von Feuerholz, eines Lebensmittels, das wie die Nahrungsmittel für die Mehrheit der Menschen auf dem Dorf chronisch knapp war. Die Auseinandersetzung um die Ortsbürgerschaft der Juden war also von

---

4 Zum Unterschied von Judenfeindschaft und Antisemitismus siehe Helmut Berding: *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt 1988; ders.: *Von der Judenemanzipation zum Antisemitismus – Die Situation der Juden in Hessen im 19. Jahrhundert*; in: *Spiegel der Forschung* 29 (2012) Nr. 1, S. 10-25 URN: urn:nbn:de:hebis:26-opus-87812.

5 Das aktive Wahlrecht zur Zweiten Kammer des Hessischen Landtags hatten selbst nach einer Liberalisierung der Wahlvorschriften und selbst für die Landtagswahl 1866 nur „17,5 Prozent der Bevölkerung“, die „etwa aus 4 % der Einwohner [die] Wahlmänner und diese aus 0,3 Prozent Abgeordnete wählen konnten.“ Karl E. Demandt: *Geschichte des Landes Hessen*, Kassel 1980, S. 575. Der Zweiten Kammer des 14. Landtags gehörten im Jan. 1851 an: 18 Staatsbeamte, 7 Bürgermeister und Kirchenbeamte – beide nicht unabhängig vom Staat – und nur 20 Abgeordnete, die man für staatsunabhängig halten möchte. Vgl. LT14, Beil. 2 (siehe FN 76).

6 Vgl. Rohrbacher, *Gewalt*, S. 245 ff. (siehe FN 3).

allen Seiten ebenso Teil des Kampfes um das tägliche Holz wie um die Zugehörigkeit zum und die Rolle im Dorf.

Im Verlauf der Ortsbürgeraufnahme der Juden entstanden in einem Geflecht von Interessen und Konflikten auch grob irreguläre Vorgänge wie die in Langsdorf (heute zu Lich), wo sogar – um die Juden vom Verfolgen ihres Rechts auf Ortsbürgeraufnahme abzuschrecken – die Einrichtung eines „judenfreien Viehmarktes“ erwogen wurde, eines Kampfmittels, das die antisemitische Böckel-Bewegung in den 1890er Jahren wieder aufgriff.

Mit der Verweigerung der Emanzipation der Juden 1820, ihrer fortlaufenden Diskriminierung bis hin zu der zwar formal erfolgten, aber in der Praxis unregulierten Emanzipation 1848 häuften sich Probleme an, vor deren Lösung Staatsregierung und Landtag zurückwichen. Sie ermöglichten es 1852 den Gemeinden, die Teilhabe am Ortsbürgernutzen nach lokalen Vorstellungen zu regeln. Damit hing von der dörflichen Opportunität ab, in welchem Maße Juden dazugehören durften.

Die Voraussetzungen für die faktische Emanzipation der Juden in den Jahren ab 1848 waren keineswegs günstig, denn die im Zusammenhang mit der Bundesverfassung proklamierte Gleichstellung der Juden wurde in manchen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes entweder nicht umgesetzt oder nachträglich auf die eine oder andere Weise kassiert bzw. verwässert.<sup>7</sup> Es wurde bisher nicht bemerkt, dass sich das Großherzogtum Hessen, dem man zugutehielt, sein Emanzipationsgesetz aufrecht erhalten zu haben, mit einer besonders unauffälligen, aber durchaus wirkungsvollen Lösung in die Mitgliedstaaten einreichte, die die Lage der Juden nachträglich verschlechterte.

Für eine Gesamtbeurteilung der Entwicklung sollte die empirische Basis für das Großherzogtum deutlich verbreitert werden. Ortshistorisch Arbeitende möchte ich mit diesem Aufsatz anregen, die lokalen Verhältnisse zu erforschen und hierzu zu veröffentlichen. In der Materialdatei zum Aufsatz werden einige Fragen formuliert, die bei der ortshistorischen Arbeit hilfreich sein könnten.

## 1. Emanzipation und Nicht-Emanzipation

Die Emanzipation vom bisherigen Unfreiheitsstatus erfolgte im Großherzogtum Hessen für die christlichen Männer durch die Verfassung vom 17. Dezember 1820, indem sie den Staatsbürgerstatus erhielten. Den Bauern blieb allerdings ihre wirtschaftliche Abhängigkeit durch Grundlasten und andere Verpflichtungen erhalten.

Für die Rolle der Menschen jüdischen Glaubens, die bislang als Schutzjuden nicht Teil des dörflichen Rechtssystems waren, änderte sich durch die Verfassung das Entscheidende nicht: Sie wurden im Gegensatz zu den Menschen christlicher Religion nicht automatisch Staatsbürger, da Artikel 15 bestimmte: „Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung

---

7 Vgl. Volkov, Shulamit: Die Juden in Deutschland 1870-1918; München 2000 = Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 16, S. 41 f.

eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.“<sup>8</sup> Damit blieb es für die Juden beim Status des Schutzjuden.<sup>9</sup> Die Rolle als Nicht-Staatsbürger<sup>10</sup> hatte unter anderem den fortdauernden Ausschluss der Juden aus der durch Verfassung und Gemeindeordnung neu formierten politischen Gemeinde zur Folge.

Die Landbevölkerung konnte das nicht anders verstehen als als Bestätigung traditioneller judenfeindlicher Haltungen durch die Obrigkeit, zumal deren Forderung nach „bürgerlicher Verbesserung“ als Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft nur den Juden gegenüber erhoben und dafür Anforderungen aufgestellt wurden, die von den meisten christlichen Staatsbürgern nicht erfüllt werden konnten.

Die Konflikte, die durch vielfältige kleine und große, insgesamt widersprüchliche Befreiungsanforderungen und -prozesse für das Dorf und im Dorf in der ersten Hälfte des 19. Jh. erfolgten, müssen zunächst ausgeführt werden, um zu verstehen, in welche instabile Situation hinein die Emanzipation der Juden im Jahre 1848 erfolgte.

Ab 1806 wurden in den Gemeinden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die hergebrachten Besitz-, Macht- und Rechtssysteme in Frage gestellt durch ein Konglomerat von alten Belastungen, von Strukturveränderungen im Dorf, von Reformen von oben und von Beharrungskräften im Dorf sowie von Auseinandersetzungen des Dorfes mit der staatlichen Administration. Die Mehrzahl der Konflikte entstand völlig unabhängig davon, ob Juden im Dorf wohnten und daher auch in Dörfern ohne jüdische Bewohner. Die Konflikte luden Dörfer mit Spannung auf, die sich bei zufälliger Gelegenheit entladen konnte und sich tatsächlich anlässlich der späteren Ortsbürgeraufnahme von Juden auch entlud.

Die Ortsbürgerschaft war für jeden Staatsbürger essentiell; ihre rechtlichen Regelungen waren kompliziert. Die Gemeindeordnung von 1821<sup>11</sup> sah vor, dass jeder (volljährige männliche) Staatsbürger in dem Ort automatisch Ortsbürger war, in dem er – vereinfacht gesagt – in diesem Jahr wohnte, und zwar ohne den bisherigen Unterschied zwischen Ortsbürger und Beisasse weiter zu führen. Bei volljährig werdenden Männern, deren Vater oder Mutter im betreffenden Ort schon Ortsbürger waren, erfolgte gemäß Art. 41 die „Erwerbung des Ortsbürgerrechts vermöge

---

8 „Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Hessen“ vom 17. Dezember 1820, Großherzoglich-Hessisches Regierungsblatt (künftig als RegBl zitiert) 1820, Nr. 60 v. 20.12.1820. Das Regierungsblatt ist zum Redaktionsschluss dieses Aufsatzes zum Teil digitalisiert unter <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/> zugänglich.

9 Vgl. J. Friedrich Battenberg: Der lange Weg zur Emanzipation der Juden in den hessischen Ländern, in: Das Emanzipationsedikt von 1812 in Preußen, hg. v. Irene A. Dieckmann, Berlin 2013; Rosy Bodenheimer: Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen, Teil II, in Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, H. 1 (1932), S. 11–30, hier S. 7.

10 Über die kurz- und langfristigen Folgen der Entscheidung, zwischen „uns Deutschen“ und „den Juden“ nach 1820 weiter einen Unterschied zu machen, ist seit dem Erscheinen von Reinhard Rürup: Emanzipation und Antisemitismus; Göttingen, 1975 vielfach gearbeitet worden. Die Breite dieser Darstellungen kann hier nicht abgebildet werden.

11 „Gesetz die Gemeindeordnung betreffend“ v. 30. Juni 1821, RegBl 1821 Nr. 29 v. 9. Juli 1821. Alle folgenden Zitate hieraus.

der Geburt“. Dagegen stand nach Art. 46 ein „Ortsbürgerrecht durch Aufnahme“ allen volljährigen „Inländern christlicher Religion“ in jedem Ort ihrer Wahl zu; die Staatsbürgerschaft wurde also vorausgesetzt. Für Juden galt dagegen Art. 48: „Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen.“ Die bisherige Norm war für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg der Schutzjudenstatus, höchst komplex geregelt in der unverändert geltenden Judenordnung von 1697 und allerlei späteren Detailvorschriften.<sup>12</sup>

Neubürger durch Aufnahme hatten bei der Annahme als Gemeindemitglied nach Art. 50 sowohl ein Rezeptionsgeld – so etwas wie eine Verwaltungsgebühr – zu zahlen und außerdem ein „Eintrittsgeld“ zu entrichten, das in den Gemeinden unterschiedlich hoch war, da es die Kapitalisierung des Ortsbürgernutzens darstellte.

Der Ortsbürgernutzen war die Teilhabe des Ortsbürgers am Ertrag aus dem Gemeindeeigentum, der Allmende.<sup>13</sup> Davon wurden zunächst die Verwaltungskosten und ggf. die Altschulden der Gemeinde getragen. Überschüsse wurden je nach Ortsüblichkeit aufgrund überkommener Rechte durchaus auch ungleich an die Ortsbürger verteilt; dann nannte man die Hauptnutznießer „Engere Gemeinde“. Allmende war nicht nur die Weide der Tiere auf der Gemeindefeide, sondern auch – je nach Ausstattung der Gemeinde mit Wald, landwirtschaftlichen Nutzflächen und weiteren Rechten – eine weitgehend kontinuierlich fließende Quelle an Naturalleistungen wie Bau- und Feuerholz, Nutzung von Grundstücken usw. bzw. Geld nach der Verpachtung solcher Rechte. Ortsbürgernutzen waren auf Dauer angelegt. Daher hätte ihre Kapitalisierung etwa das 20-fache des jährlichen Ertrags betragen können.<sup>14</sup> Davon unabhängig hatten alle Ortsbürger das Recht der Holzlese.

Soweit vor 1821 der Zugang zu den Ortsbürgernutzen ungleich war, verbesserte die Gemeindeordnung den Status der bisher minderberechtigten Bezieher zu Lasten der „Engeren Gemeinde“ durch die Vorschrift in Art. 93, nach der es zwar vorläufig bei den bestehenden Regelungen im Ort bleiben sollte, aber bei Tod eines Mitglieds der „Engeren Gemeinde“ dessen Anteil am Ortsbürgernutzen „zum Vorteil der üb-

---

12 Vgl. J. Friedrich Battenberg: Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt – Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reichs – Eine Dokumentation [mit ausführlicher Einleitung], Darmstadt 1887, S. 20. Siehe auch ders.: Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983 (= Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 8). Noch 1853 wurden von C. F. Günther: Bilder aus der Hessischen Vorzeit, Darmstadt 1853 [die Schrift war dem Großherzog gewidmet!] alle Einzelheiten der Absonderung der Juden in Kap II: Die Juden in Hessen ausgebreitet und gleichzeitig die Haltung der Juden so aufgefasst, als zeigten sie „conservativen Radicalismus“ (S. 71). Online zugänglich unter urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019315-4.

13 Siehe Art. 76–84 der Gemeindeordnung. Grundsätzlich zur Allmende siehe Bernd Schildt: Allmende in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Band 1, Berlin 2008, Sp. 169 mit ausführlicher Literatur.

14 Vgl. dazu August Henne: Der Gemeindefeudalismus in Hessen – Gegenwart und Geschichte; eine forstpolitische Untersuchung, Mainz 1992 (= Mitteilungen der hessischen Landesforstverwaltung 27), S. 124 ff.

rigen, noch nicht im Genuss stehenden jedesmaligen Ortsbürger verwendet werden“ solle. Mit der Zeit würde damit die „Teilnahme an dem Gemeindevermögen vollkommen gleich [werden] und der Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Bürgerrecht ist alsdann verschwunden.“ Wir werden sehen, dass diese Erwartung unterlaufen wurde.

Über die Anträge zur Ortsbürgeraufnahme hatte nach Art. 49 der Gemeinderat zu entscheiden. Wenn entweder der Antragsteller oder ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats die getroffene Entscheidung für unrechtmäßig hielt, konnte der seinen Widerspruch binnen dreier Tage verkünden und die Gemeinde musste dann ihren Beschluss der „vorgesetzten Regierungsbehörde“, dem „Kreisrat“ (Landrat), nach 1848 der Bezirkskommission, vorlegen und dann deren Entscheidung vollziehen.

Wollte jemand, der an einem Ort schon Ortsbürger war, in einen anderen Ort umziehen und dort Ortsbürger werden, hatte er am neuen Ort die Aufnahme als Ortsbürger mit allen örtlich erwarteten Voraussetzungen und Kosten zu beantragen. Dort standen aber die Rechte als Ortsbürger zunächst nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, während sie am verlassenen Ort zuverlässig entschädigungslos wegfielen. So versuchte jeder Mann, zumindest seine Familie weiter im Herkunftsort wohnen zu lassen, selbst wenn er, ggf. saisonal, seinen Arbeitslohn andernorts oder gar im Ausland erwarb. Besonders den Armen wurde damit der Ortswechsel erschwert, auch wenn dieser wegen des Arbeitseinkommens sinnvoll gewesen wäre.

Innerhalb der Dorfgesellschaft – zu der die Juden ja nicht gehören sollten – gab es weiterhin ein breites Tableau von Konflikten. Dazu zählten die Konflikte um die Reste der genossenschaftlichen Dorfverfassung, die mit Egalität nicht zu verwechseln ist. Die alte Dorfversammlung wurde durch die Gemeindeordnung, die eine repräsentative Interessenvertretung durch den Gemeinderat vorsah, faktisch abgeschafft.<sup>15</sup> Es gelang aber nicht, im Gemeinderat alle sozialen Gruppen des Dorfes abzubilden; die bisherige wirtschaftliche Elite setzte sich weiterhin durch.<sup>16</sup>

Der zweite Konfliktbereich war die Ablösung der Grundlasten, der alle landbesitzenden Gemeindebürger betraf. Grundlasten waren z. T. alte Anerkennungsleistungen zum Zeichen persönlicher Unfreiheit, die auf den Höfen lasteten und zum viel größeren Teil die Abgaben auf bäuerliche Flurstücke und Höfe, die entstanden waren aufgrund von mittelalterlichen Anerkennungen von Obereigentum, von Schenkungen an Kirchen und Klöster, von Zehntverpflichtungen usw. Persönlich waren die Bauern emanzipiert, seit die personengebundenen Leistungen weggefallen waren. Wirtschaftlich wären sie erst dann emanzipiert gewesen, wenn sie über den Ertrag ihrer Flurstücke hätten frei verfügen können. Dies haben die Reformer des jungen Großherzogtums erkannt und daher die Ablösung der Belastungen umzusetzen versucht, was aber nur schleppend und in zu kleinen Schritten, nicht ohne Rückschläge und insgesamt unzureichend gelang, weil es der Politik nicht gelang, sich

---

15 Vgl. Peter Fleck: *Agrarreformen in Hessen-Darmstadt – Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlastenablösung*, Darmstadt 1982 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 43), S. 220.

16 Vgl. Andreas Schulz: *Herrschaft durch Verwaltung*, Stuttgart 1991, S. 111 ff.

gegen die wirtschaftlichen Ansprüche des Adels und anderer Nachfolger mittelalterlicher Rechte – darunter auch der Staat – durchzusetzen.

Erst 1848 kam, beschleunigt durch die Agrarunruhen, eine umfassende Regelung einer beide Seiten verpflichtenden Grundlastenablösung zustande mit der zentralen Bestimmung einer 18-fachen Ablösungssumme der jährlichen Belastung, wobei auch dieses Gesetz in der Reaktionsphase von den Standesherrn angefochten wurde.<sup>17</sup> Angesichts der langen Laufzeit der Ablösung war für die Bauern klar, dass über Jahrzehnte ein wesentlicher Teil des höchst knappen und aufgrund der jährlich schwankender Erträge und Preise unsicheren Betriebsergebnisses bzw. Bargeldeingangs in die Ablösung der Grundlasten fließen sollte, statt die Kapitalbasis des Betriebs zu stärken, damit Innovationen zu ermöglichen und seine Krisenfestigkeit zu erhöhen.

Im Dorf wurde verstanden, dass der Staat mit der Gemeindeordnung diejenigen Ortsbürger mit dem hohen Anteil am Gemeindennutzen fallweise entschädigungslos enteignen wollte, während er bei seinen eigenen Einnahmen aus den Grundlasten nur gegen eine hohe Entschädigung zurückzutreten bereit war und selbst eine solche Regelung als verpflichtend gegen die Standesherrn nicht durchsetzen konnte. Diese mangelnde Gestaltungskraft des Staates mutete den Bauern und den Gemeinden einen jahrzehntelang latenten Konfliktzustand zu, zumal das Großherzogtum es anders als z. B. Kurhessen nicht vermochte, die Ablösung über eine staatliche Rentenbank zu organisieren. Der latente Konflikt konnte bei Gelegenheit zum offenen Konflikt werden.

In einem dritten Konfliktbereich ging es um die Bewältigung der Gemeindeforderungen, die als Folgen der Kriege seit der französischen Revolution in Form von Kriegskosten und Sondersteuern aufgelaufen waren und zu weiteren Belastungen und Spannungen im Ort führten.

Das vierte und für unsere Fragestellung wichtigste Konfliktfeld waren die Details des Ortsbürgernutzens aus der Allmende. Vor 1820 wird es eine große Menge und Vielgestaltigkeit von örtlichen Regelungen zum Ortsbürgernutzen gegeben haben, die Teil des Mischzustands aus herrschaftlichen Rechten und genossenschaftlichem Charakter des Dorfes waren. Dabei war die Verteilung des Ortsbürgernutzens in vielen Orten nicht gleichmäßig, sondern erfolgte nach z. T. historisch hergeleiteten Besitzklassen, wobei die Beisassen – Einwohner ohne Ortsbürgerrecht – ohnehin ausgeschlossen waren und man neue Ortsbürger erst nach Wartezeiten und zunächst nur in die ungünstigste Klasse hat eintreten lassen.<sup>18</sup>

---

17 Vgl. Fleck, *Agrarreformen*, S. 283 ff., 287 ff. (Siehe FN 15).

18 So muss man jedenfalls aus den zwischen 1848 und 1853 aufbrechenden Diskussionen und dabei zutage tretenden Sachverhalten schließen. Eine auf dieses Thema gerichtete, differenzierte und moderne Darstellung fehlt. Hinweise sind zu entnehmen Peter Fleck: *Bauernbefreiung oder Aufhebung der alten Agrarverfassung? Zu den hessen-darmstädtischen Reformen im ländlich-bäuerlichen Bereich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*; in *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF Bd. 39 (1981) S. 371 ff. sowie ders.: *Agrarreformen* (wie FN 15). Es gibt zu den Ortsbürgerrechten folgende Literatur: Ludwig Waldecker: *Das Ortsbürgerrecht in Hessen*, Friedberg 1911 = *Das Gemeindebürgerrecht Deutschlands*

Das Ausmaß des Ortsbürgernutzens war in der Regel mit einem Haus bzw. Gehöft verbunden, war im Umfang je nach örtlicher Regelung entweder für alle Ortsbürger gleich oder individuell bzw. gruppenweise ungleich und bestand in der Regel aus:

- Zuteilung von Feuerholz, das aus dem Gemeindewald oder auch über Nutzungsrechte in bestimmten Waldungen des Staates, von Stiftungen oder dem Adel gewonnen werden konnte.<sup>19</sup> Feuerholz war wie Grundnahrungsmittel eine Voraussetzung für die Ernährung der Dorfbewohner und daher entsprechend umkämpft. Das führte bis zu Streit über die Frage, ob Holz aus dem Wald, das eigentlich als Bauholz geeignet war, als Brennholz abgegeben werden musste oder auch darum, ob der Erhalt des Waldes oder der Brennholzanspruch Vorrang haben sollte. Das Feuerholz konnte entweder als Leseholz gewonnen oder als Losholz zugeteilt werden. Das Leseholz wurde von den Berechtigten selbst ohne Zuhilfenahme von Werkzeug und Fahrzeug gesammelt und bestand aus trocknen Ästen, die im Wald lagen. Das Losholz bestand aus von Waldarbeitern aufgeschichteten Haufen von Holzscheiten, Spalten aus den gerodeten Baumstümpfen („Stockholz“), Ästen (Knüppeln) oder Bündeln von kleineren Zweigen aus den Kronen frisch gefällter Bäume.<sup>20</sup> Alle Materialgruppen wurden so gut es ging in eine Anzahl gleichwertiger Zuteilungen geordnet, die unter den Berechtigten verlost wurden. Häufig war der Verkauf dieses Losholzes verboten.
- dem Zugang zur Waldstreu, soweit die Gemeinde Waldbesitz oder ein Recht an Waldnutzung hatte. Waldstreu bestand aus trockenen Blättern bzw. aus Nadeln, die auf dem Boden eines Waldstücks in der Regel in jedem fünften Jahr zu Haufen zusammengeharkt, unter den Berechtigten verauktioniert und von den Bauern als Einstreu im Stall genutzt wurde. Stroh galt als zu schade zur Einstreu, weil es auch Viehfutter sein konnte. Die Einstreu war für die Gesundheit der Tiere zwingend und ermöglichte außerdem das Stapeln des Mistes auf dem Misthaufen sowie die Verteilung des Mistes auf dem Acker.
- der Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl von Rindern und Schafen in die jeweiligen Dorfherde einzustellen. Die Tiere wurden auf ausgewiesenen Gemeindeweiden und Waldstücken, auf Wiesen nach dem zweiten Grasschnitt bis zum Frühjahrsaustrieb sowie auf dem in turnusmäßiger Brache liegenden Teil der Feldflur geweidet.

---

in Einzelabhandlungen Nr. 1; Alfred Pönisch: Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf, Marburg 1935. Bei Pönisch werden Verhältnisse des Ghzt. Hessen nur bis 1866 behandelt, danach die des preußisch gewordenen Biedenkopf; Karl Hook: Die Allmenden (Ortsbürgernutzungen) in Hessen, Heppenheim 1927, S. 18 ff.

19 Vgl. Pönisch, Ortsbürgernutzen, S. 28 (wie FN 18).

20 Mit dem Brennholz wie der Waldstreu wurden die im Material gespeicherten Pflanzennährstoffe Kali und Phosphor dem Wald entnommen und über den Misthaufen auf Hausgärten und Felder verteilt. Diese Nährstoffwanderung wurde zeitgenössisch durchaus bemerkt und z. T. kritisiert.



- dem Recht auf die Waldweide von Schweinen in Jahren großen Anfalls von Bucheckern und Eicheln.

In vielen Gemeinden ist es der örtlichen Elite gelungen, sich bis 1848 im Genuss des gewohnten Umfangs der Ortsbürgernutzen zu erhalten und dazu die Vorgaben der Gemeindeordnung zur schrittweisen Egalisierung der Ortsbürgernutzen zu ignorieren.<sup>21</sup> Nun ist aber die Fortgeltung eines besonderen Zugriffsrechts auf den Ortsbürgernutzen noch im Jahr 1848 immer dann ausgeschlossen, wenn derjenige, der 1821 Inhaber dieses Rechts gewesen war, in der Zwischenzeit verstorben war. Da das Recht nicht vererbbar war, hätten sich 1848 im altrechtlichen Zugriff nur solche Personen befinden dürfen, die schon 1821 über dieses Recht verfügten. Die rechtswidrige tatsächliche Vererbung von Rechten musste zwingend zu lokalen Konflikten führen, die auch zu Ohren der staatlichen Behörden gelangt sein werden. Es ist aber nach meiner Kenntnis nichts überliefert, was darauf hinweisen könnte, dass z. B. die Provinzregierungen in generellen Rundverfügungen anhand von Einzelfällen in diese Strukturen eingegriffen hätten. Die Staatsverwaltung hat diese Konflikte offenbar treiben lassen und damit dazu beigetragen, dass sich ein Konfliktpotential anstaute.

## 2. Die Situation der Juden ab 1802

Durch die verweigerte Staatsbürgerschaft war der Status der Juden in Starkenburg und Oberhessen sehr kompliziert.

Die Juden blieben Schutzjuden. Dieser Status bedurfte laufend weiterer Regelung auch im Detail. Nachdem es zwischen dem Gemeinderat von Londorf und der Regierung von Oberhessen über die Bedingungen zur Aufnahme von Schutzjuden in diese Gemeinde zum Konflikt gekommen war, wurden 1824 allen Gemeinden die grundsätzlichen Regeln für die Aufnahme von Schutzjuden eingeschärft.<sup>22</sup> Da einer Gemeinde „die Unterhaltung der armen Juden eben so wie die der christlichen Armen obliegt“, werde sie seit diesem Jahr zur Entscheidung, einen Schutzjuden in dieser Gemeinde zuzulassen, vom Kreisrat angehört, so die Rundverfügung. Die Gemeinde könne zu den Nachweisen des erforderlichen Vermögens, der Sprachkenntnisse und des Leumunds Stellung nehmen, aber die Zahl der schon am Ort wohnenden Juden solle kein wirksames Gegenargument gegen die Erteilung des Schutzjudenstatus für einen weiteren Mann sein. Die Entscheidung werde ohnehin von der Regierung getroffen. Nun muss die mögliche Ablehnung einer Gemeinde vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass der Antragsteller meist ein aus einer

---

21 Daher ist ganz erstaunlich, dass der Hessische Staatsgerichtshof 1960 diesen Umstand zwar feststellte (S. 50), nicht aber die Folgerung draus zog, dass die Gewährung von individuell unterschiedlichen Ortsbürgernutzen für die zweite Generation der Berechtigten nach 1821 rechtswidrig war und aus diesem Zustand später begründete Ansprüche zumindest zweifelhaft sein mussten. Siehe das Urteil des Hess. Staatsgerichtshofs v. 12.12.1960, gedruckt in: Entscheidungen des Hess. Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ESVHG Bd. 11, 1962, S. 47 ff.

22 HStAD Bestand E 3 A Nr. 26/23 Rundverfügung der Regierung von Oberhessen an die Kreisräte der Provinz, Zitate ebd.

örtlichen Familie stammender junger Mann war, der einen eigenen Schutzjudenstatus beantragte, um heiraten zu können; es ging also nicht um die Zuweisung zusätzlicher ortsfremder Juden. Mit dieser Verfügung war jeder Gemeinde klar, dass sie nur versuchen konnte, die Erteilung eines Schutzjudenstatus zu verhindern, indem sie Zweifel am Vermögensnachweis und der Geschäftsgrundlage des Antragstellers säte.

Das Ministerium wollte auch „Betrügereien“ der Antragsteller vorbeugen und machte daher Detailvorschriften für die Form des erforderlichen Vermögensnachweises bei der Erteilung von Schutzjudenbriefen. Dazu hatte das Ministerium die Regierungen um Berichte gebeten und nach deren Prüfung im Jahr 1826 verfügt, es solle beim Nachweis von 1.000 Gulden Vermögen als Voraussetzung bleiben, zumal dieses Inferendum „weit bedeutender ist als das der Christen“. Angerechnet werden könne beim Antragsteller sowohl Vermögen, Handwerksgeschirr und Waren, als auch die Mitgift der Braut, wozu ein Nachweis der Brauteltern erforderlich sei, dass sie diese Mitgift leisten könnten. Der Vermögensanteil des Antragstellers müsse überwiegen. Der Schutzbrief solle erst ausgehändigt werden, wenn der Nachweis über die vollzogene Heirat und die Übergabe der Mitgift vorgelegt sei.<sup>23</sup>

Sowie ein Antrag des Sohns eines am Ort wohnenden Schutzjuden, der das Mindestalter von 25 Jahren für die Heiratsgenehmigung erreicht hatte, auf eigenen Schutzjudenstatus und Heiratserslaubnis vorlag, berichtete der Bürgermeister an die vorgesetzte Behörde zu den Deutschkenntnissen, dem Leumund, dem Vermögen, der Erfüllung der Militärdienstpflcht und dem geplanten Geschäftszweig des Antragstellers. Die Vorgesetzten fragten womöglich kleinteilig nach dem Vermögensnachweis der Braut, der Verfügbarkeit ihrer Mitgift, der Tragfähigkeit des geplanten Geschäftsmodells usw.<sup>24</sup>

Juden konnten individuell versuchen zu erreichen, was ihnen als Gruppe verwehrt wurde: die Staatsbürgerschaft und dem folgend den Ortsbürgerstatus, entweder in der Heimatgemeinde oder besser noch in einer prosperierenderen Stadt.

Die Provinzregierungen verfahren bei der Vergabe des Staatsbürgerstatus vergleichbar restriktiv wie bei der Entscheidung über den Schutzjudenstatus. In Oberhessen bzw. Starkenburg schon lange wohnende Schutzjuden wurden als Ausländer behandelt und mussten „von der Staatsregierung als Staatsbürger angenommen“ werden.<sup>25</sup> Diese Aufnahme („Reception“) wurde durch administrative Entscheidungen mit genereller Wirkung anhand von Einzelfällen ausgestaltet. Die erfor-

---

23 HStAD Bestand E 3 A Nr. 98/53 Rundverfügung der Regierung von Oberhessen an die Landräte der Provinz, Zitat ebd. S. 1.

24 Beispiel in Stadtarchiv (StA) Staufenberg, Bestand Mainzlar A 545.

25 Runderlass der ghzl. hess. Regierung der Provinz Oberhessen an die Landräte und die Justizbeamten der Standesherrschaften v. 10.8.1822, Gemeindearchiv (GemA) Reiskirchen Bestand S Nr. B/S 904 S. 1. Regelungen mit generellem Charakter wurden von den Provinzregierungen in gedruckten Rundverfügungen an die Landräte gegeben, welche ein Exemplar in den Umlauf an die Bürgermeister ihres Landkreises schickten, die auf dem Umlaufexemplar die Kenntnisnahme bestätigen und – falls sie davon betroffen waren – eine Abschrift anfertigen mussten. Es ist naheliegend, dass die Bürgermeister den Gemeinderäten von der Verfügung

derlichen Voraussetzungen listete eine „allerhöchste Verfügung“, „die Reception der Juden als Staatsbürger und Ortsbürger betreffend“ vom Oktober 1821<sup>26</sup> auf: deutsch lesen und schreiben zu können, einen guten Leumund zu haben und einer anerkannten Berufstätigkeit nachzugehen. Zu der gehörte der „Handel im Großen“, wozu der Händler mindestens ein Vermögen von 4.000 Gulden an Kapital bzw. Immobilien nachweisen musste. „Schacherhandel“ sollte der Antragsteller weder gegenwärtig betreiben noch für die Zukunft planen. Der Antragsteller konnte auch Landwirt sein oder einem Handwerk nachgehen. Soweit aber Handel oder Handwerk zünftig seien, müsse der Jude der Zunft beigetreten und das Handwerk zünftig erlernt haben. Damit war für jemanden, der Jude bleiben und Bürger werden wollte, nur der Handel als Berufstätigkeit offen, da die Zünfte sich auch religiös definierten. Es gab aber Ausnahmen: So bestätigte der Buchbinder Schlund aus Gießen dem Isaak Rothenberger, er habe „3 Jahre bei mir in der Lehre gestanden und alle Verbindlichkeiten in dieser Zeit zu meiner größten Zufriedenheit erfüllt“.<sup>27</sup>

Besondere Bestimmungen wurden allerdings nicht nochmals erlassen, sind jedenfalls nicht überliefert. Überliefert sind dagegen einige Grundsatzentscheidungen der Provinzregierungen zur Judenrezeption aus Anlass von Einzelanträgen, darunter Regelungen zum Mindestvermögen<sup>28</sup> und zur Voraussetzung, dass Juden den „Schacherhandel“ aufgeben haben müssen und ihn nicht wieder aufnehmen dürfen.<sup>29</sup> Bei der Beurteilung von Plänen für die Gewerbeausübung war man restriktiv; die Planung einer dörflichen Metzgerei wurde als nicht hinreichend angesehen, um die Familie ernähren zu können.<sup>30</sup> Aus den Akten der Dörfer Mainzlar und Daubringen (heute zu Staufenberg) ist zu ersehen, dass diese Vorschriften auch umgesetzt wurden, denn Gemeinden und Kreisrat gingen bis ins Detail der Frage nach, ob u. a. das Vermögensvolumen der Antragsteller hinreichend sicher nachgewiesen sei und machten dabei z.B. dem Antragsteller Abraham Kann aus Mainzlar und sich selbst viel Mühe.<sup>31</sup>

Bei der Vergabe des Ortsbürgerstatus waren Gemeinden generell restriktiv, weil damit immer auch das Anrecht auf Armenversorgung für den Ortsbürger und die bei seinem Tod hinterlassene Familie verbunden war. Vermögenslose Ortsfremde wurden als Neubürger daher abgewiesen. Darüber hinaus prüfte der Gemeinderat, ob das örtliche Gewerbe, das auch der Antragsteller auszuüben plante, einen wei-

---

berichteten und damit die Regelung ins Dorfgespräch kam. Überlieferte Rundverfügungen der Regierung von Oberhessen hat das Staatsarchiv Darmstadt digitalisiert.

26 HStAD Bestand E 3 A Nr. 25/58..

27 Stadtarchiv (StA)Gießen L 190-II.

28 1822, HStAD Bestand E 3 A Nr. 26/6.

29 1829, HStAD Bestand E 3 A Nr. 27/12.

30 1829, HStAD Bestand E 3 A Nr. 27/14.

31 StA Staufenberg, Bestand Daubringen A 242; zu Isaak Kann siehe StA Staufenberg, Mainzlar Bestand A 545; zur Person Isaak Kann siehe Müller: Juden in Staufenberg, Lich 2022, S. 37; zur Familie Kann siehe Volker Hess: „Firma Isaak Kann und Söhne“. Stationen einer jüdischen Familiengeschichte zwischen Emanzipation, Assimilation, Vertreibung und Vernichtung; in: MOHG Bd. 91 (2006), S. 225–295.

teren Mitbewerber würde verkraften können. Im Zweifel wurde dem Bewerber beschieden, er werde sich in der Gemeinde „nicht nähren“ können.<sup>32</sup> Die Rezeption der Juden als Teil der Regelungen zur Bürgerrezeption bedurften einer umfassend vereinheitlichten Verwaltungspraxis in den Gemeinden. Daher erließ die Provinzregierung von Oberhessen im August 1822 eine Verfügung an die Landräte und die Justizbeamten der standesherrlichen Territorien zur Weitergabe an die Gemeinden, wonach die „Eingeborenen des Ortes“ ohne Rezeptionsgelder und ohne Einzugs-gelder einfach einzutragen seien. Bei ortsfremden hessischen Staatsbürgern (und das waren die Juden, wenn sie individuell Staatsbürger geworden waren) sei das Rezeptionsgeld zu erheben. Ihr Einzugs-geld sei, da „...bey der Reception kein Unterschied mehr zwischen Gemeinleuten und Beysassen gemacht wird“ in der Höhe des Mittels zwischen den bisher ortsüblichen Einzugs-geldern für Beisassen und Ortsbürger zu erheben. Für die „Reception von Juden als Staats- und Ortsbürger bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.“<sup>33</sup>

In der Stadt war die Situation durchaus anders als auf dem Dorf. In Gießen z. B. wurden einige vermögende und für die Stadtgesellschaft wichtige und schon ansässige Juden auch vor 1848 als Bürger aufgenommen. Hier hatte sowohl die Diskussion um die Bedingungen für die Akzeptanz der Juden in entscheidenden Teilen der Stadtgesellschaft einen insofern liberaleren Grundton, als diejenigen der ansässigen Juden, die sich auf die Stadtgesellschaft zubewegten, akzeptiert wurden.<sup>34</sup> In Gießen trafen sich einige fortschrittliche Christen und Juden in Bürgergesellschaften, um sich dort gemeinsam mit den Mitteln der Aufklärung von ihren jeweils eigenen traditionellen Anschauungen zu emanzipieren.<sup>35</sup>

Um Dorf und Stadt zu vergleichen, konnte ich (zunächst allerdings nur wenige) Stichproben der Judenrezeption in Gießen untersuchen, da durch die Arbeit von Hanno Müller die Quellen vorzüglich aufgearbeitet sind. In der Zeit von 1821 bis August 1848 wurden mindestens 29 jüdische Männer in das Ortsbürgerregister eingetragen.<sup>36</sup> Um die Prozesse der Aufnahme insgesamt zu verstehen, habe ich das Protokollbuch des Gießener Gemeinderats für den zufällig gewählten Zeitraum von 30. 5. 1836 bis 15. 9. 1837 ausgewertet und dabei gefunden, dass sich der Rat in 68

---

32 z. B. StA Gießen, N 2836 Gemeinderatsprotokollbuch, s. dazu unten in FN 37.

33 Verfügung der Provinzregierung von Oberhessen an die Landräte ... v. 10.8.1822, Gemeindearchiv Reiskirchen Bestand S Nr. B/S 904, dort und in Arcinsys fälschlich als „Gesetz über die Erteilung des Staats und Ortsbürgerrechtes (Druck)“ bezeichnet.

34 Für die Situation in Darmstadt und allgemein für das Großherzogtum: Eckard G. Franz: Vom landgräflichen Schutzjuden zum freien Bürger des Großherzogtums Hessen – Der lange Weg zur politisch-rechtlichen Emanzipation des Revolutionsjahres 1848; in *Juden als Darmstädter Bürger*, 2. Auflage Wiesbaden 2019, S. 63-76.

35 Ludwig Brake: Vortragsanteil zu „Nachbarn und doch so fern“ am 8.6.2022 in der jüdischen Gemeinde in Gießen.

36 Zur Bestimmung der Anzahl habe ich die Aufnahmedaten der Personen, die bei Hanno Müller: *Juden in Gießen 1788 bis 1942*, Gießen 2012, S. 808 als Wähler zu Gemeinderat und Landtag genannt sind, herangezogen. Dass die Anzahl der aufgenommenen jüdischen Männer wesentlich größer war als die der Wähler, ist unwahrscheinlich, da das für die Aufnahme nachzuweisende Vermögen das Mindestvermögen für die Wahlteilnahme überstieg.

Tagesordnungspunkten mit Anträgen um Bürgeraufnahme nach Gießen von Nicht-Juden und Juden bzw. mit Stellungnahmen zu Staatsbürgeraufnahmeanträgen befasste.<sup>37</sup> Im Jahr 1846 wurden insgesamt 57 Neubürgeraufnahmen vorgenommen.<sup>38</sup> Bei den Anträgen der Nicht-Juden schätzte der Gemeinderat offenbar ab, ob das geplante berufliche Betätigungsfeld erfolgreich sein könnte – möglicherweise schützte er auch absichtsvoll das schon in Gießen bestehende Gewerbe – und lehnte viele Ortsbürgerschaftsanträge mit Hinweis auf das städtische Risiko der Armenunterstützung ab.<sup>39</sup>

Für das Fernhalten von armen jüdischen Menschen hatte der Gemeinderat als förmliche Handhabe den Nachweis des Mindestvermögens („Inferendum“), das allerdings für den der Ortsbürgerschaft vorauszu gehenden Erwerb der Staatsbürgerschaft erforderlich war.

Nur zum kleinen Teil betrafen die Ratsentscheidungen die Anträge jüdischer Männer. Deren Bearbeitung war allerdings zäh wegen des komplexen Aufnahmeverfahrens und der allfällig abwehrenden Haltung gegenüber der Aufnahme von Juden. So wurden Heinrich Homberger und sein Vater Joseph am 4. 10. 1836 in das Ortsbürgerregister eingetragen.<sup>40</sup> Über die Stellungnahme zum Antrag auf Staatsbürgerschaft Joseph Hombergers entschied der Gemeinderat schon am 20. 8. 1836 und fand keine Einwände, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen könne. Als der Schutzjude Markus Arnstein um Erteilung des Staatsbürgerrechts – und damit um die Stellungnahme des Gemeinderats zu diesem Antrag – nachsuchte, beschied

---

37 StA Gießen, N2837, Ratsprotokolle 1835-1837. Band ohne Seitenzahlen. Die Zitate entstammen diesem Ratsprotokollbuch, bei ihnen wird auf den jeweiligen Sitzungstermin verwiesen. Bei den Ratsentscheidungen ging es häufig um Anträge von Ortsbürgern, ihre auswärtigen Verlobten bzw. Bräute in Gießen aufzunehmen und damit um die Heiratsmöglichkeit für den Ortsbürger. Für Juden war der Heiratsmarkt am Ort minimal, sie mussten daher i. d. R. ihre Braut von außerhalb in den Wohnort einführen.

38 Nicht alle Eintragung des Jahres 1846 gehen auf positive Ratsentscheidungen des gleichen Jahres zurück und nicht alle diese positiven Entscheidungen führten zur Eintragung im gleichen Jahr, da u. a. wegen noch zu erbringender Voraussetzungen die Eintragungen verzögert oder – wenn die Voraussetzungen letztlich nicht erfüllt wurden – auch gar nicht erfolgten. In einem gesonderten Projekt werde ich die Ortsbürgeraufnahmeverfahren für Juden in Gießen – besonders auch die erfolglos gebliebenen – nach dem Ratsprotokollbuch untersuchen.

39 Siehe die Ratsprotokolle (FN 37). Einige Ortsbürger-Anträge wurden ohne Nennung von Gründen angenommen, die Mehrzahl aber abgewiesen, weil der Gemeinderat vermutete, der Antragsteller würde sich und seine künftige Familie nicht unterhalten („nähren“) können, weshalb eventuell die Familie über das Heimat-(Armen-)Recht „der Stadt zur Last fallen“ werde. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. 2. 837 z. B. hält zum Antrag des J. P. Schäfer von Großenbuseck fest: „Da der Petent kein Gewerbe betreibe, welches ihn und seine Familie gegen Mangel sicher stelle, der [Gemeinde-] Vorstand die Überzeugung habe, dass sich Petent für die Dauer nicht würde nähren können, so sei derselbe mit seinem Gesuch abgewiesen.“ Am 10. 4. 1837 beschließt er zu einem anderen Antrag: „Mit Bezug auf den früheren Beschluss ... abgeschlagen, weil der Armenmeister die Wittwe ... später dann unterhalten müßte und der Petent kein Vermögen besitze daß er auf seinen Sterbefall seine Wittwe und Kinder gegen Mangel sicherstellen könne.“

40 Siehe zu ihnen Müller, Juden in Gießen S. 245 und 246. (siehe FN 36).

der Gemeinderat am 20. 8. 1836, er solle „vorerst die gesetzlichen Erfordernisse nachweisen“ und hatte am 6. 2. 1837 keine Einwände mehr, da „das Vermögen ... jetzt nachgewiesen sei.“ Heinrich Lutter wohnte schon in Gießen, als am 27. 6. 1836 der Gemeinderat zu seinem Antrag, Ortsbürger zu werden, abschlägig Stellung nahm, da „er das gesetzliche Vermögen nicht besitze, seine Aufführung keineswegs eine gute sei und der Vorstand die Überzeugung habe, daß [er] sich für die Dauer nicht werde nähren können. Verhindern könne [der Gemeinderat] indessen nicht, dass demselben von der vorgesetzten Behörde ein temporärer Aufenthalt gestattet werde.“

Der Gemeinderat hatte schon am 7. 8. 1837 den Antrag von Caspar Spieß aus Kleinlinden u. a. wegen mangelnden Vermögens zurückgewiesen, worauf sich der Antragsteller beschwerdeführend an den Kreisrat gewandt hatte. Bei der Behandlung des erneuten Antrags anerkannte der Gemeinderat am 15. 9. 1837 erlasswidrig einen Teil des Vermögens nicht und griff auch auf Gerüchte zurück: „Die bei Gr[öß]herzoglich hessischem] Kreisrat von dem Petenten [Antragsteller] eingereichte Recursschrift [Widerspruch] wird dem Gemeinderat vorgelegt, worauf der Beschluß erfolgte, daß der Petent abermals mit seinem Gesuche abgewiesen sei, da das Mobilienvermögen [das nicht in Immobilien gebundene Vermögen] als Inferendum nicht angenommen werde, auch das baare Geld von dem Petenten nicht wohl besessen werden könne, da dessen Eltern notorisch kein Vermögen hinterlassen hätten und es unwahrscheinlich sei, dass er sich so viel erspart haben sollte.“

Seine den Verfahren zugrundeliegende Überzeugung machte der Gemeinderat am 2. 6. 1837 deutlich, als er den wiederholten Antrag eines anderen Juden ablehnte, da er „überzeugt sei, daß die Aufnahme neuer Juden nachteilig für die Stadt erschiene.“

Gießen bietet aber auch ein Beispiel für einen höchst kreativen Umgang mit den Regeln der Ortsbürgeraufnahme von Juden, wenn die städtische Politik im Einzelfall nur wollte:<sup>41</sup> Der Buchbinder Isaak Rothenberger<sup>42</sup> wurde am 7. 5. 1846 nach mehrfacher Antragstellung durch Beschluss des Gemeinderats in das Ortsbürgerregister eingetragen.<sup>43</sup> Diese Eintragung wurde vom Kreisrat wegen fehlender Staatsbürgerschaft des Antragstellers beim Bürgermeister beanstandet und die Löschung der Bürgeraufnahme angeordnet, wozu sich der Bürgermeister drei Wochen Zeit nahm, bis der Gemeinderat nach einer Mahnung des Kreisrats beschloss, die Ortsbürgeraufnahme sei „ausgesetzt“. Die Streichung des Eintrags im Ortsbürgerregister ist nicht datiert, aber für diesen Zeitpunkt wahrscheinlich. Erst nach einer weiteren noch gröbereren Mahnung durch den Kreisrat erstellte der Bürgermeister einen Bericht, also eine Stellungnahme, an ihn<sup>44</sup> und trug darin vor, man habe die Erfah-

---

41 StA Gießen L 190-II Gesuche um Aufnahme als Ortsbürger 1838–1848.

42 Zur Person siehe Müller, Juden in Gießen, S. 533 (wie FN 36). Auf ihn aufmerksam gemacht hat Ludwig Brake in seinem Vortrag (wie FN 35).

43 StA Gießen N 1912, Chronologisches Bürgerregister [von 1777 (?) bis 1878, mit weitem Einträgen bis 1901].

44 Dass der Bericht abgeschickt wurde, ist den Akten nicht sicher zu entnehmen, aber der überlieferte Entwurf ist nicht gestrichen und der Kreisrat nahm in einem späteren Schreiben auf einen Bericht des Bürgermeisters unter dem Entwurfsdatum Bezug.

rung gemacht, bei Ortsbürgeranträgen von Söhnen am Ort ansässiger Schutzjuden würden nur diejenigen Voraussetzungen gefordert, die bei Ortsbürgeranträgen von Inländern anzuwenden seien. Daher – so muss man das Argument weiterdenken – seien weder Kreisrat noch Provinzregierung zu beteiligen.

Was sodann hinter den Kulissen vorgegangen ist, wissen wir nicht, jedenfalls wurde einen Monat später mit einer Verfügung des Kreisrats der Bürgermeister wegen Anwendung einer unpassenden Vorschrift auf den Fall Rothenberger gerügt und in einer zweiten Verfügung mitgeteilt, man habe Rothenberger das Indigenat (die Staatsbürgerschaft) erteilt, woraufhin die Eintragung in das Ortsbürgerregister am 26. 8. 1846 nochmals vorgenommen wurde. Es erscheint mir ausgeschlossen, dass Rat und Bürgermeister tatsächlich die Regeln so wenig kannten wie sie behauptet hatten.

### 3. Die Situation der Juden in den Dörfern ab 1848

Wir haben oben gesehen, dass die Dorfgemeinden bis 1848 zwar nach innen pragmatisch stillgestellt, aber voll von Konflikten, und auch nach außen in einer Abwehrposition waren. Daher mag auf dem Dorf die 1848er Revolution wahrgenommen worden sein als eine Bewegung zur Selbstermächtigung und damit auch zur Befreiung von einer restriktiven Obrigkeit. Die Agrarunruhen des Jahres 1848 im hessischen Odenwald und im geringeren Maße auch in Oberhessen, die sich im Odenwald primär gegen die Abgabenlast durch die Standesherrn, aber auch gegen die Juden der Region richteten, wurden zwar unterdrückt, hatten aber durchaus die Aufmerksamkeit auf Änderungsnotwendigkeiten auf dem Lande gelenkt, und dabei deutlich gemacht, dass dort der Widerstand gegen die Emanzipation der Juden größer war als von den Protagonisten der 1848er Revolution angenommen.<sup>45</sup> Die Odenwälder Unruhen waren zweifellos inspiriert durch die deutlich umfangreicheren Unruhen im angrenzenden Baden, wo sogar die Umsetzung eines Gesetzes zur regelhaften Vergabe der Ortsbürgerschaft an Juden verhindert wurde.<sup>46</sup>

Eine weitere Spannung entstand durch die Auswirkungen der Missernten, die um das Jahr 1845 besonders die kleinen Selbstversorgerbetriebe unter Druck setzten.<sup>47</sup> Deren Erträge reichten auch in durchschnittlichen Ertragsjahren kaum aus, um die Familie zu ernähren und über den kleinen vermarkteten Teil der Produk-

---

45 Eckhart G. Franz, Peter Fleck und Fritz Kallenberg: Großherzogtum Hessen 1806–1918 in: Handbuch der hessischen Geschichte, Band 4 (2003), S. 809 ff.

46 In Baden konnte das Gesetz zur Ortsbürgerschaft der Juden erst im Oktober 1862 beschlossen werden, nachdem ihm nach 1848 zahlreiche individuell erworbene Ortsbürgerschaften von Juden vorausgegangen waren. Vgl. hierzu Reinhard Rürup: Die Emanzipation der Juden in Baden; in: ders: Emanzipation und Antisemitismus – Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 37–73, hier S. 64 ff. Soweit ich sehe fehlt ein Überblick zu den Eckdaten der wechselhaften Emanzipationsprozesse in allen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes.

47 Vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band 2, München 1987. S. 642 ff.

te das Bargeld für Staatssteuern, Gemeindeabgaben, Grundlasten und persönlichen Bedarf zu erzielen. In deutlich unterdurchschnittlichen Jahren reichten die Produktmengen allenfalls für Nahrungsmittel der Familie und für Produktionsmittel des nächsten Betriebsjahres. Es fehlten aber Produkte, um am Markt teilnehmen und dabei die für Krisenzeiten typischen spekulativ hohen Marktpreise erzielen zu können. Trotz aller Einschränkungen bei aus dem Betrieb entnommenen Lebensmitteln und beim Konsum fehlten in der Krise die Geldmittel, um die externen Verbindlichkeiten einschließlich der Grundlasten bedienen zu können. Dies musste zu einer erhöhten Verschuldung führen, wodurch die Verhältnisse zu den kreditgebenden Landjuden zusätzlich belastet wurden.

In diese Spannungssituation hinein erfolgte das seit 1820 im Großherzogtum überfällige „Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend“ vom 2. 8. 1848.<sup>48</sup> Dieses Gesetz, dem in Art. 3 verfassungsändernde Wirkung gegeben wurde, hob in Art. 2 jede „Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten“ auf. Da es keinerlei Ausführungsbestimmungen gab, wurde die Aufnahme der jüdischen Bevölkerung in den Staatsverband und in die Ortsgemeinden der ungeregelten administrativen Praxis überlassen.

Als dann Juden ihr Recht auf Ortsbürgeraufnahme tatsächlich wahrnahmen, gerieten diese Anträge in die Mühlen der lokalen Konflikte. Juden als gleichwertige Gemeindebürger zu akzeptieren hätte auch bedeutet, sie am Ortsbürgernutzen zu beteiligen und damit Ressourcen zu teilen. Der Zugang hierzu war das Feld, auf dem in den nächsten Jahren die Frage der Zugehörigkeit der Juden sowohl materiell als auch symbolisch ausgefochten wurde.

Mit dem Antrag eines Juden auf Ortsbürgeraufnahme in eine Gemeinde gerieten in den Fokus nicht nur die wirtschaftliche Stabilität der antragstellenden Familie, sondern auch der in manchen Orten fortdauernde rechtsferne Zustand des Zugriffs auf die Ortsbürgernutzen und ebenso die Festlegung einer angemessenen Höhe des Eintrittsgeldes. Weil sich zur Verteilung der Ortsbürgernutzen vielerorts Unmut bei den Zurückgesetzten angestaut hatte, war der Antrag eines weiteren Konkurrenten – und dann noch eines Außenseiters im Dorfleben – der Funke, der angehäuften Unmut sowohl grundsätzlich zur Gleichstellung der Juden als auch speziell zur Realität des Zugriffs auf die Ortsbürgernutzen entzündete. Für einen scheinbar auf der Sachebene ausgetragenen Streit eignete sich allerdings die Höhe des Eintrittsgeldes besser, weil über die Kapitalisierung des jährlichen Ortsbürgernutzens tatsächlich durchaus unterschiedliche rationale Auffassungen möglich waren.

Die Notwendigkeit, das neue Recht gegen den zähen Widerstand im Dorf durchzusetzen und dabei auch noch die irregulären Zustände im Dorf aufräumen zu müssen, machte es für die jeweilige vorgesetzte Behörde unmöglich, den Einzelfall rechtskonform, für alle zufriedenstellend und schließlich auch geräuschlos zu beenden.

---

48 RegBl 1848, S. 231.



Nicht nur die Gemeinden, sondern auch ihre vorgesetzten Behörden haben in einigen Fällen die grundlegenden Veränderungen in den Voraussetzungen für die Ortsbürgeraufnahme der Juden nicht verstanden oder gar ignoriert, wie die Überlieferung aus der Zeit nach 1848 zeigt. So wies noch 1865 das Kreisamt Gießen die Gemeinde Daubringen an, trotz ihres Protestes den Juden Aron Mormelstein aufzunehmen, da er das nötige Vermögen nachgewiesen habe und „ernährungsfähig“ sei. Zumindest die erste Voraussetzung war seit 1848 förmlich entfallen.<sup>49</sup> Der gleichen Gemeinde wurde noch 1858 aufgegeben, dem Hirsch Löwenstein zu übermitteln, er solle seinen Vermögensnachweis detaillieren, was ohne Rechtsgrundlage war. Der Gemeinde wurde mitgeteilt, ein erhöhtes Einzugsgeld dürfe sie nur erheben, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorlägen.<sup>50</sup> Es bedarf noch gründlicher Detailuntersuchungen um festzustellen, in welchem Umfang dieses rechtswidrige Weiterschleppen von diskriminierenden Vorschriften aus der Phase der Individualemanzipation auf den Ebenen der Gemeinde, der vorgesetzten Behörde und womöglich des Ministeriums stattgefunden hat und ob der Landtag damit je befasst worden ist.

Die Gemeinde Langsdorf (heute zu Lich gehörend) bietet ein Beispiel für zähen Widerstand gegen die Ortsbürgeraufnahme für die örtlichen Juden ab 1848 und für das ebenso geschickte wie obsessive Betreiben des Konflikts auf verschiedenen Ebenen durch die Gemeinde. Langsdorf mag die eine bzw. eine der wenigen bis auf die Spitze getriebenen lokalen Auseinandersetzungen im Großherzogtum markieren; dazu gibt es bisher keine empirische Übersicht. Der Langsdorfer Konflikt jedenfalls schaffte es bis zur Behandlung im Hessischen Landtag. Er ragt außerdem hervor, weil mit dem Versuch eines „judenfreien Viehmarkts“ im Jahr 1853 ein besonders verwerfliches Kampfmittel genutzt wurde.

Die Konfliktgeschichte um die Ortsbürgeraufnahme der Juden in Langsdorf ist bisher durch einige ihrer Auswüchse, die „Langsdorfer Judenkrawalle“, bekannt geworden, wobei – wie so häufig bei diesen Zuschreibungen – nicht die Juden, sondern die Christen Krawall gemacht haben, um die örtlichen Juden einzuschüchtern. Der Konflikt wurde von Sophia Isabella Mayer unter Nutzung der Quellen aufgearbeitet.<sup>51</sup> Vor Mayers Arbeit waren die Darstellungen durch eine nationalsozialistische Perspektive verstellt, in der auch passende Dorflegenden verarbeitet wurden.<sup>52</sup>

---

49 Vgl. StA Staufenberg, Bestand Daubringen A 245. Zur Person Aron Mormelstein s. Müller, *Juden in Staufenberg* S. 18 (FN 31). Zum Vorgang siehe Volker Hess: *Die jüdische Bevölkerung in Daubringen und Mainzlar*, 1993. Mit Anmerkungen und weiterem Material veröffentlicht unter DOI 10.5281/zenodo.1009007. Siehe S. 20 der Onlinefassung.

50 StA Staufenberg, Bestand Daubringen A 249. Zur Person Hirsch Löwenstein s. Müller, *Juden in Staufenberg* S. 11 (FN 31).

51 Sophia Isabella Mayer: „Brennholz als Zündstoff für kommunalen Antisemitismus in Langsdorf von 1848–1852 – Hintergründe und Analyse eines besonderen Konflikts“. Die Arbeit entstand im Rahmen des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten 2016/17 und ist bisher unveröffentlicht. Siehe auch FN 2.

52 Es gibt eine ganz von Nationalsozialismus durchtränkte und den Widerstand der Ortsbürger gegen die Ortsbürgeraufnahme der Juden glorifizierende Darstellung durch den Langsdorfer Ortspfarrer Hugo Friedrich Heymann in ders.: *Langsdorfer Heimatbuch – Beiträge zur Ge-*

Zunächst ist die Konfliktdynamik nachzuzeichnen. Vor 1848 hatten in Langsdorf alle Neubürger bei Aufnahme ein Rezeptionsgeld von 2,5 Gulden und ein Feuereimergeld von 1,54 Gulden zahlen. Das Eintrittsgeld in den Ortsbürgernutzen betrug 54 Gulden; es ist unbekannt, zu welchem Zeitpunkt – und damit bei welchen Preisen – dieses Eintrittsgeld festgelegt wurde.<sup>53</sup>

Die in Langsdorf mindestens seit dem 18. Jh. als Schutzjuden lebenden Familien<sup>54</sup> beantragten im Januar 1849, Ortsbürger zu werden.<sup>55</sup> Die Voraussetzungen für die Ortsbürgeraufnahme wurden von den Juden erfüllt. Auch ihre Vermögenslage war nicht ungünstig, wie der Vergleich der Vermögenslage einerseits der Langsdorfer Einwohner nach dem Steuerkapital und andererseits der Juden zeigt.<sup>56</sup> Wären die Juden von der Gemeindevertretung als Ortsbürger aufgenommen worden, hätten sie das örtliche Einkaufsgeld zahlen müssen, mit dem die Teilnahme am bestehenden Ortsnutzen erworben worden wäre. Das Einkaufsgeld wurde wie in der Gemeindeordnung vorgesehen von der Gemeinde Langsdorf festgesetzt.

Aus der Einbeziehung der Regierungskommission in Friedberg<sup>57</sup> als der vorgeetzten Behörde schließe ich, dass der Antrag der Juden auf Ortsbürgerschaft vom Gemeinderat negativ beschieden worden war und die Antragsteller sich dann unter Verweis auf die Gemeindeordnung beschwerdeführend an die Regierungskommis-

---

schichte und Volkskunde von Langsdorf in Oberhessen, [Langsdorf] 1937, deren Quellen z. T. unklar sind. Rudolf Krätschmer: Juden in Langsdorf in der NS-Zeit, [Lich-Langsdorf] 2013 streift die Konflikte nur am Rande.

53 Hier referiere ich die Angaben von Mayer, folge aber ihren Begriffen nicht. Ob es in Langsdorf unterschiedliche Zugriffsklassen gab, ist unklar, aber wegen des Lokalstatuts (s. S. 35) wahrscheinlich. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Dorfes siehe Mayer, S. 5.

54 Vgl. Mayer, S. 7; Hanno Müller: Juden in Lich, Band 2, Butzbach 2010, S. 489. Nach Mayer handelte es sich um sieben Familien (S-3).

55 Vgl. Mayer, S. 11.

56 Vgl. Mayer, S. 9 mit Verweis auf Hanno Müller u. a.: Juden in Lich Bd. 1, S. 625. Dieser direkte Vergleich ist aber problematisch, da das Steuerkapital für Grundbesitzer und Gewerbetreibende völlig unterschiedlich ermittelt wurde. Das Steuerkapital eines Grundstücks wurde ermittelt, indem sein Ertragswert öffentlich geschätzt wurde, wozu eine langjährige Ertragswartung herangezogen wurde. Vom Ertragswert wurden der langjährig durchschnittliche Bearbeitungsaufwand und die auf dem Grundstück liegenden Grundlasten abgezogen. Ausdrücklich nicht herangezogen wurde der Verkehrswert eines Grundstücks. Gewerbetreibenden dagegen wurde das Steuerkapital aufgrund von groben Annahmen zugeschrieben bzw. beruhte seine Höhe auf Selbstauskünften. Vgl. Stefan Prange: Das „Flurbuch“ als Steuerkapitalverzeichnis für Kleinlinden; Datei 05.04 auf der DVD, die dem Buch beiliegt: Lindehe – Linnes – Kleinlinden, Vom Waldort zum Stadtteil, herausgegeben zum 750. Jubiläum von Prange u. a., Gießen 2019.

57 Statt der drei Provinzen mit nachgeordneten Landkreisen wurden im Großherzogtum zehn Regierungsbezirke gegründet durch das „Gesetz, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend“ v. 31.7.1848, RegBl 1848, Nr. 38. Sie wurden geleitet von Regierungskommissionen. Denen waren Bezirksräte als demokratische Gremien beigelegt, zu denen alle Staatsbürger des Bezirks aktiv und passiv wahlberechtigt waren (s. Art 14 ff. des Gesetzes). Die Bezirksräte waren in bestimmten Angelegenheiten nur anzuhören, in anderen zur Entscheidung eines Konflikts zwischen Gemeinde und Regierungskommission befugt.

sion gewandt hatten. Der zuständige Bezirksrat traf am 10. 1. 1849 zunächst keine Entscheidung, sondern forderte Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.<sup>58</sup>

Wir müssen hier in den Ablauf der Ereignisse den gleichen Zweifel wie oben einflechten, ob die Prüfung der Voraussetzungen überhaupt rechtmäßig war. Da die Verschiedenartigkeit der Staatsbürger aufgehoben war, hätten von den großherzoglichen Staatsbürgern mosaischer Konfession – wie sie zeitgenössisch bezeichnet wurden – bei ihrem Antrag auf Ortsbürgerschaft an Voraussetzungen nichts anderes gefordert werden dürfen als von Antragstellern anderer Konfession.

Ab Mai 1849 ist in Langsdorf eine grundsätzlich legitime Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde in Gestalt des Bürgermeisters und der Regierungskommission um die Höhe des Einzugs geldes zu greifen. Die Gemeinde muss dazu im Frühjahr 1849 entweder einen Beschluss gefasst und diesen zur Genehmigung vorgelegt oder aber einen Entwurf dazu eingereicht haben. Nach meinem Eindruck hatte diese Auseinandersetzung aber neben dem rationalen Kern – der Höhe des Einkaufsgeldes – auch eine emotionale Funktion, indem sie in der Gemeinde die Hoffnung nährte, die Juden vom weiteren Verfolgen ihres Ortsbürgerantrags ganz abhalten zu können.

Auf der rationalen Ebene wurde der Gemeinde Recht gegeben, denn die Antwort der Regierungskommission vom 31. 5. 1849 zeigt, dass die gemeindlichen Ansätze für die Monetarisierung der Holzrechte der Höhe nach nicht grundsätzlich falsch waren. Die Regierungskommission hatte zur Klärung des Volumens der Holzrechte für Langsdorfer Bürger und damit zur Höhe des Einkaufsgeldes einen staatlichen Forstmeister um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten. Aus der schloss die Regierungskommission bei aller Kritik am Klein-Klein der Langsdorfer Vorstellungen, dass der Ortsbürgernutzen im Jahr 84 Gulden wert sei, weshalb „eine Erhöhung des Einzugs geldes ... auf die runde Summe von 250 f[Gulden] gerechtfertigt erscheint.“<sup>59</sup> Dabei ging die Regierungskommission offenbar davon aus, dass das Eintrittsgeld das Dreifache des jährlichen Nutzens betragen sollte.

Nachdem die Regierungskommission sich davon überzeugt hatte, dass die jüdischen Familien die Voraussetzungen für die Ortsbürgeraufnahme erfüllt hatten, wies sie den Bürgermeister Köhler im November 1849 an, die Ortsbürgereintragung vorzunehmen. Da der dies nicht vollzog, verhängte die vorgesetzte Behörde im Januar 1850 eine Strafe von eineinhalb Gulden<sup>60</sup> gegen den Bürgermeister. Sein Argument für die Verzögerung war, dass die Juden falsche Angaben zu ihren Ver-

---

58 Stadtarchiv (StA) Lich; Gemeindecarchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 1. Hier und im Folgenden folge ich einer Transkription der Aktenstücke durch Inge Steul, der ich für die Überlassung herzlich danke.

59 StA Lich; Gemeindecarchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 2.

60 Diese Strafe – wie alle noch folgenden – war möglich, weil nach Art. 18 der Gemeindeordnung für den Bürgermeister das „Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten“ (RegBl. 1820 S. 189) anwendbar war. Nach dessen Art. 24 konnten u. a. Ungehorsam und die „das Subordinations-Verhältnis im Dienst verletzende Handlungen“ mit Geldstrafen bis 300 Gulden belegt werden.

mögensverhältnissen gemacht hätten.<sup>61</sup> Die Regierungskommission akzeptierte den Einwand nicht und erhöhte schrittweise den Druck auf Köhler, blieb allerdings erfolglos.

Die nächste Eskalationsstufe der Gemeinde – nächtliche tumultartige Angriffe auf die Häuser der Juden – könnte erfolgt sein, weil einige oder viele Einwohner mit der Effizienz Köhlers unzufrieden waren; es ist auch denkbar, dass die Demonstration des Volkszorns zu Köhlers Plan gehörte. Die Regierungskommission jedenfalls fasste nach den ihr aus unbekannter Quelle vorliegenden Berichten – Köhler hatte das ihm obliegende Berichten unterlassen – die nächtlichen Vorgänge so zusammen:<sup>62</sup>

- „Angriff auf die Israeliten“ in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni,
- Gemeindeversammlung am 18. auf Veranlassung des Bürgermeisters,
- Tumult in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni, wobei der Bürgermeister den Gendarmen nach Hause geschickt („entlassen“) haben sollte, da die Ruhe nicht gestört werde,
- Tumult in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni, wobei „sogar im Ort geschossen [wurde] und sollen Sie [der Bürgermeister] im Amte, wenn nicht beleidigt, so doch in einer Weise behandelt worden sein, welche Ihre Stellung herabsetzen musste.“

Der letzte Vorfall sei vom Landgericht als Aufruhr eingestuft worden.

Die Ortsbürger mögen sich bis dahin mit ihren Aktionen sicher gefühlt haben. Tumulte waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit Geldstrafen belegt, denn das Polizeistrafgesetz von 1847 war seit dem Jahr 1848 außer Kraft.<sup>63</sup> Die Subsumtion des Tumults als „Aufruhr“ durch das zuständige Gericht führte allerdings direkt in den Bereich der Androhung von Gefängnisstrafen für alle, denen die Mitwirkung nachgewiesen werden konnte und von Zuchthausstrafen in schweren Fällen für die Anführer<sup>64</sup> und damit zur Möglichkeit der Vernichtung der bürgerlichen Existenz. Allerdings waren die Beweismöglichkeiten für die Obrigkeit schwierig, denn

---

61 Vgl. Mayer S. 11.

62 StA Lich; Gemeindecarchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 6. Vgl. auch Mayer S. 14

63 Das Polizeistrafgesetz vom 2.11.1847 (RegBl 1847 S. 373 f.) bestimmte in Art. 76 f. die Strafen für „Gesetzwidrige Versammlungen“. Es wurde mit Gesetz vom 14. März 1848 (RegBl 1848 S. 71) aufgehoben und ein neues erst mit Gesetz v. 30.10.1855 (RegBl 1855 S. 449 ff.) eingeführt.

64 Aufruhr war nach dem großhessischen Strafgesetzbuch v. 17. Sept. 1841 (RegBl 1841 S. 409 ff) eine Zusammenrottung mit dem Ziel, u. a. die Rücknahme einer obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen (Art. 154) und war mit drastischen Strafen belegt: So sollten zwar die Teilnehmer einer aufrührerischen Versammlung straffrei bleiben, wenn sie freiwillig oder nach Aufforderung „sogleich wieder auseinandergehen“, die „Anstifter“ aber sollten mindestens mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (Art. 155). Wurde von einer aufrührerischen Gruppe Gewalt gegen Sachen ausgeübt, sollten die tatbeteiligten Mitglieder mit Haftstrafen von wenigstens einem Jahr, die übrigen mit Haftstrafen belegt werden (Art. 157). Bei Gewalt gegen Personen waren die Strafandrohungen weit höher: Die Anführer sollten eine Strafe von „Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren“ erhalten (Art.159).

der Bürgermeister, der im Ort „die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht“<sup>65</sup> sein sollte, war selbst Teil der Bewegung, die von Friedberg aus schwer einzuschätzen war.

Nach den Akten wurde Ende Juni, auch auf Veranlassung des Landgerichts, ein Militärkommando von 61 Soldaten, wobei merkwürdigerweise von einem kommandierenden d. h. verantwortlichen Offizier nirgendwo die Rede ist, nach Langsdorf entsandt, das bei den Langsdorfer Bürgern einquartiert wurde.<sup>66</sup> Die Bürger versuchten möglicherweise, aus der Einquartierung eine Scharade zu machen, indem sie vorgaben, sich auf die Soldaten zu freuen und mit ihnen fraternisierten.<sup>67</sup> Die Einquartierung hatte sicher den Auftrag, die Ordnung wieder herzustellen, nachdem der Bürgermeister in dieser Rolle ausgefallen war, weitere Unruhen und gar Aufruhr zu unterdrücken und nicht in den Ort eingebundene Zeugen für eventuelle Unruhen zu haben. Ihr Nebeneffekt war eine finanzielle Belastung der Gemeinde, da in solchen Fällen die Erstattung der Einquartierungskosten, auf die Gemeinden sonst Anspruch hatten, nicht vorgesehen war.

Die Regierungskommission ergriff am 28. Juni., also während der Einquartierung, gegen den Bürgermeister drastische Maßnahmen, indem sie eine Strafe von 10 Gulden festsetzte, die, wenn er seine Pflicht, die Juden einzutragen, nicht erfüllen würde, um je 20 Gulden alle 8 Tage steigen sollte.<sup>68</sup>

Der Bürgermeister beantragte offenbar wiederum Verschiebung der Eintragung bis zu einer neuen Sitzung des Bezirksrats, um dort neue Belege für fehlerhafte Vermögensnachweise der Juden vorbringen zu können. Zusätzlich versuchten ein Ortsbürger und der Pfarrvikar mit einer Eingabe beim Großherzog direkt zu intervenieren.<sup>69</sup> Die Antwort des Ministeriums des Inneren auf diese Initiative ist überliefert, in der es sich auf das Einrichtungsgesetz für die Regierungskommissionen bezog und die dort vorgesehene Endgültigkeit von Entscheidungen des Bezirksrats betonte, weshalb der Antrag der Gemeinde abzuweisen sei.<sup>70</sup>

Die Drangsalierung der Juden in Langsdorf wurde fortgesetzt, Täter nicht ermittelt, die Juden weiterhin nicht eingetragen. Köhler wurde im September 1850 eine

---

65 So Art. 12 der Gemeindeordnung. Bürgermeister wurde nach Art. 13 der Gemeindeordnung, wer – ohne kandidiert haben zu müssen – zunächst vom Gemeinderat als einer der drei Bürgermeisterkandidaten gewählt wurde. Die Kandidatenliste wurde anschließend der vorgesetzten Behörde präsentiert, die einen der Kandidaten auswählte und auf sechs Jahre zum Bürgermeister bestimmte, was der Betroffene erst bei Wiederwahl ablehnen konnte. Der Bürgermeister war in einem unbesoldeten Ehrenamt (Art. 15).

66 StA Lich; Gemeindearchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 8. Vgl. auch Mayer S. 14.

67 Die Einquartierung ist belegt (s. o.), die Fraternisierung von Heymann behauptet.

68 StA Lich; Gemeindearchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 7.

69 Vgl. Mayer S. 14.

70 StA Lich; Gemeindearchiv Langsdorf, Abteilung XIII, Abschnitt 1, Konvolut 1, Faszikel 10, Stück 10. Zur Zuständigkeit des Staatsministeriums vgl. Rainer Polley: Recht und Verfassung, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 1, Marburg 2010, S. 370.

Strafe von 240 Gulden auferlegt, die er aber offenbar nicht zahlte.<sup>71</sup> Ob und wann die Drangsalierung der örtlichen Juden eingestellt wurde, wissen wir nicht, mindestens eine Reduzierung von Massenprotesten scheint aber hoch wahrscheinlich. Die örtlichen Choreografen werden durch die Einstufung eines Teils ihrer Aktivitäten als Aufruhr gemerkt haben, dass sie – wahrscheinlich unwillentlich – den Staat direkt herausgefordert hatten. Dies wird ihnen zu heikel geworden sein, weswegen sie sich auf Formen der Auseinandersetzung verlegten, mit denen sie wenigstens den Staat nicht frontal angriffen.

Anfang des Jahres 1851 trug Köhler der Regierungskommission ganz klassische jüdenfeindliche Auffassungen vor, als seien es immer noch anerkannte Argumente.<sup>72</sup> Nun ist zu fragen, warum Köhler gegenüber der vorgesetzten Behörde ständig auf seinen antijüdischen Stereotypen herumritt, obwohl die doch hinreichend häufig zurückgewiesen worden waren. Mir erscheint es so, dass Köhler zwischen den Zeilen immer neu daran zu erinnern versuchte, man (also Dorfbürger, frühere Bürgermeister und jeweils vorgesetzte Behörde) sei sich doch vor kurzer Zeit noch darin einig gewesen, die Juden mit Hilfe bestimmter Gesichtspunkte als nicht bürgerfähig zu behandeln. Nach meiner Einschätzung appellierte er mit seinen Eingaben daran, zu dieser Gemeinsamkeit zurückzukehren. Diesem Appell verweigerte sich die Verwaltung auf der Grundlage des Religionsfreiheitsgesetzes. Die bei Köhler und den Langsdorfer Ortsbürgern eingetretene Verwirrung ist nachvollziehbar, denn bis 1848 hatte die Verwaltung ja die Gleichstellung der Juden auf dem Lande mit einer elaborierteren Form antijüdischer Vorbehalte faktisch ausgeschlossen. Nun versuchte die gleiche Verwaltung, mit noch unerprobtem Ausmaß an Konsequenz neue, von der Landbevölkerung unverstandene Prämissen durchzusetzen. Mayer kommt zu treffend zu dem Schluss, dass die Regierungskommission den Vorgang viel zu lange habe eskalieren lassen: „Bei den Aktionen der Regierungskommission kann man schon spüren, dass sie sich verpflichtet fühlten, das geltende Recht umzusetzen, aber gleichzeitig auch wusste, dass sie gegen den Willen der Mehrheit der christlichen Bevölkerung handelten.“<sup>73</sup> Die zusätzliche Frage kann nur gestellt, nicht aber aus den Quellen beantwortet werden, ob das Zögern der Regierungskommission auch auf das Fortdauern von Vorbehalten gegen die Judenemanzipation unter ihren Bediensteten zurückgeführt werden muss.

Die Auseinandersetzung erreichte den Landtag<sup>74</sup> mit Eingang einer „Beschwerde des Bürgermeisters Köhler zu Langsdorf, die ortsbürgerliche Aufnahme der Juden betreffend“. Die Zweite Kammer verwies die Eingabe an ihren Petitionsausschuss.<sup>75</sup>

---

71 Vgl. Mayer S. 15.

72 Mayer zitiert sie ausführlich S. 15 f.

73 Mayer S. 29.

74 In der weiteren Darstellung folge ich Mayer nicht.

75 Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, 14. Landtag, Zweite Kammer, Protokoll der 23. Sitzung v. 24.3.1851, S. 2, unter den „Einläufen“. Zu den Protokollen und Beilagen des Landtags des Großherzogtums – genauer der Ersten und der Zweiten Kammer der Landstände: Sie sind digital zugänglich unter <https://parlamente.hessen.de/protokolle?staat=grossherzogtum-hessen> und vielfach auch als gedruckte Serie ver-

Der erstellte eine Stellungnahme an das Plenum, die als Beilage 245 gedruckt und dem Plenum in der 28. Sitzung vorgelegt wurde.<sup>76</sup> Köhlers Petition gehört in eine Menge von Eingaben von Gemeinden, die die Ortsbürgeraufnahme von Juden verhindern wollten. Es gab aber auch solche von einzelnen Juden oder jüdischen Gemeinden, die die Unterstützung ihrer Ortsbürgeraufnahme durch den Landtag erwarteten.

Der Petitionsausschuss behandelte den Antrag Köhlers, der sich auf Aufhebung der gegen ihn verhängten Strafen und die „Suspendierung“ (d. h. Aufschiebung) der Ortsbürgereintragung der Juden in Langsdorf richtete, in seinem Bericht<sup>77</sup> ganz formal: Da – wie der Antragsteller selbst berichtet habe – der Bezirksrat die Beschwerde gegen die Eintragung der Juden behandelt und abgewiesen habe, sei es die Pflicht der Regierungsbehörde gewesen, die Eintragung durch Strafen gegenüber dem Bürgermeister zu erwirken. Nachdem der eine Eintragung vollzogen haben werde, könne er wegen Verzichts auf die Strafen ein Gnadengesuch an das Ministerium richten. „Der Beschwerdeführer ist daher nach dem Inhalt der Vorstellung und deren Anlagen weder unrechtlich, noch unbillig behandelt worden.“ Auch dem Antrag auf weitere Verzögerung der Ortsbürgereintragung der Langsdorfer Juden könne der Ausschuss nicht folgen, da es nicht in der Kompetenz des Landtags und auch nicht in der des Ministeriums liege, Beschlüsse des Bezirksrats aufzuheben. Auch hätte das Ministerium im Januar verfügt, die Gemeinde Langsdorf könne innerhalb von vier Wochen die Gründe für ihre Forderung nach einem höheren Einzugsgeld der Juden darlegen. Da dieser Vorgang noch unabgeschlossen sei, könne zu diesem Teil der Beschwerde keine Beschlussempfehlung abgegeben werden. Insgesamt schlug der Ausschuss dem Plenum vor, „die Petition auf sich beruhen zu lassen“, mit anderen Worten: sie abzuweisen.

---

füßbar. Alle weiteren Unterlagen zur Arbeit des Landtags sind verbrannt, wir sind also ganz auf die gedruckten Protokolle und Beilagen (Beilagen entsprechen den heutigen Drucksachen) des Landtags angewiesen. Zitiert werden die Landtagsunterlagen in diesem Aufsatz nach der Ordnungszahl des Landtags, bei den Protokollen nach der Ordnungszahl der Sitzung und der Seitenzahl des Sitzungsprotokolls, bei den Beilagen nach der Ordnungszahl der Beilage und der Seitenzahl. In den zu Bänden gebundenen Sitzungsprotokollen und Beilagen gibt es keine durchlaufende Seitenzahl, alle Protokolle bzw. Beilagen sind einzeln paginiert. Die Kurzreferenz dieser Sitzung nach dem aufgezeigten System lautet LT14, Sitz 23 v. 24.3.1851, S. 2. Alle Referenzen beziehen sich auf die Zweite Kammer, wenn sie nicht als Protokolle der Ersten gekennzeichnet sind. Die Zweite Kammer verwies Eingehendes meist an einen der bestehenden oder einen eigens eingerichteten Ausschuss, ließ sich schriftlich – manchmal mündlich – berichten, debattierte und beschloss. Bei Gesetzesvorlagen war anschließend die Erste Kammer zu beteiligen, die Änderungen fordern konnte, über die in der Zweiten Kammer zu beraten war; das Ergebnis konnte Übernahme oder Zurückweisung sein mit der Folge erneuter Verhandlungen zwischen den Kammern. Erst mit Zustimmung beider Kammern war ein Vorgang abgeschlossen.

76 Bericht: LT14, Beil 245; Vorlage an das Plenum: LT14, Sitz 28, S. 3.

77 LT14, Beil 245, Zitate S. 2.

In der Landtagsdebatte<sup>78</sup> auf der Grundlage des Ausschussberichts wurden sehr unsystematisch ganz verschiedene Ebenen des Problems verhandelt, die es hier zu entwirren gilt:<sup>79</sup>

1. Die Beschreibung der Situation erscheint durchaus realitätsentsprechend. Die Juden seien – so der Ministerialrat Maurer in einer Stellungnahme der Regierung zum Antrag Köhlers – in Bezug auf ihre Wohnsitzgemeinden in einem Status „wie ortsfremde Inländer“.<sup>80</sup> Die Langsdorfer Juden hätten die Voraussetzungen für ihre ortsbürgerliche Aufnahme erfüllt.
2. Nach einer Entscheidung eines Bezirksrats war keine Berufung an einem höheren Ort möglich, daher waren unterschiedliche Entscheidungen von verschiedenen Bezirksräten zum gleichen Sachverhalt hinzunehmen.
3. Gemeinden hatten kein Recht, die Aufnahme von Juden zu verweigern.
4. Umstritten blieb, ob die Koppelung des staatlichen Akts der Aufnahme eines Ortsbürgers mit dem als privat verstandenen Recht des Zugriffs auf den Ortsbürgernutzen statthaft sei.
5. Unsicher war, welcher Kapitalisierungsfaktor des jährlichen Nutzens für die Bestimmung der Höhe des Eintrittsgeldes sinnvoll sein würde. Da ein ewiges Recht etwa mit dem 20-fachen kapitalisiert wurde – was einer Verzinsung des Eintrittsgeldes mit 5 % entsprach – war eine Kapitalisierung mit dem nur 3- oder 5-fachen sachlich schwer und nur politisch zu begründen, da sie einer Verzinsung des Eintrittsgeldes von 33 bzw. 20 % entsprechen würde.
6. Unklar war, wie hoch der monetäre Gegenwert des Ortsbürgernutzens in Langsdorf bewertet werden konnte.
7. Geklärt wurde, dass die Behauptung Köhlers falsch war, die Entscheidung des Bezirksrats, dem Köhler selbst angehörte, sei auf der Grundlage unzutreffender Informationen getroffen worden.
8. Gegen die Bestrafung von Köhler wurde nichts Wesentliches vorgebracht.
9. Der Ministerialrat Maurer deutete in seinem Debattenbeitrag an, das Ministerium könnte des Dorffriedens und der künftigen Integration der Juden ins Dorf wegen dem Bürgermeister Köhler die Geldstrafe erlassen. Ob er versucht hat, mit dieser Andeutung einen Keil in die Langsdorfer Front zu treiben, wissen wir nicht. Erfolgreich war er damit jedenfalls nicht, wie Kapitel 5 zeigt.

Schließlich beschloss die Kammer mit 48 Stimmen gegen eine Stimme, die Petition Köhlers entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses „auf sich beruhen zu lassen“.

Der Debatte kann man ablesen, in welchem Ausmaß sich die führenden Politiker des Großherzogtums der rechtlichen und politischen Grundlagen des Staates noch ungewiss waren.

---

78 LT14, Sitz 30 v. 10.4.1851, S. 51 ff.

79 Ausführlich in der Materialdatei.

80 LT 14, 30. Sitz, S. 68.



Eingaben anderer Gemeinden zur Ortsbürgerschaft der Juden bündelte der Landtag und übergab sie einem besonderen Ausschuss. Der legte sein Beratungsergebnis<sup>81</sup> vor, das im Plenum der Zweiten Kammer am 24. Oktober 1851<sup>82</sup> behandelt wurde. Das Gesamtproblem erörterte die Zweite Kammer nochmals einen Monat später.<sup>83</sup> Der Ausschuss stellte in seinem Bericht die Position der Gemeinden dar, die sich über die Zumutung beklagten, die früheren Schutzjuden als Ortsbürger und damit „zum Mitgenusse an ihren Gemeindegütern zuzulassen und sich höchstens mit einem, diesem Genusse gar nicht angemessenen Eintrittsgelde zu begnügen.“<sup>84</sup> Die Position der Israeliten hingegen sei, dass sie durch die verzögerte Ortsbürgeraufnahme ganz unmittelbar beeinträchtigt würden, da sie – so lange nicht Ortsbürger – keine Heiratserlaubnis erlangen könnten, auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorlägen. Die Regierung trug ihre Position gegenüber dem Ausschuss vor und sah „den wahren Beweggrund“ für die Abneigung der Gemeinden, Juden als Ortsbürger aufzunehmen, darin, wie „...man ihn in hergebrachten Vorstellungen und Ansichten findet. Auf den Bildungsstufen, in welchen sich Christen und Juden auf dem Lande der Mehrzahl nach neben einander befinden, hat sich die Scheidelinie, welche Verschiedenheit in Abstammung und Religion zwischen beiden zieht, auch für Sitte und häusliches Leben in einer anderwärts schon sehr geschwundenen Schärfe erhalten. Gemeinsamkeit jeder Art wird dadurch sehr erschwert. Der politische Verband der Gemeinde muss sich ... [trotz der Gesetzgebung] um so mehr dem einfachen Landmann nach der Ueberlieferung von den Vätern, der kirchlichen Spaltung ungeachtet, auch als eine Genossenschaft von Christen darstellen, und der Jude, geschieden in Glaube und Sitte, erscheint daher als ein unwillkommener Eindringling, lüster nach fremdem Gute, wenn er es versucht, in die Gemeinde zu treten und sich die Vortheile anzueignen, welche davon abhängen.“<sup>85</sup> Die Regierung hielt gegen diese Vorstellungen fest: „Die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden wird in Landgemeinden, wie anderwärts, nur aufrecht erhalten werden müssen.“<sup>86</sup> Die Regierung kündigte eine umfassende Regelung dieser Fragen an, hielt aber fest, dass eine Ortsbürgeraufnahme der Juden qua Geburt entsprechend der für Ortsbürgersöhne ausgeschlossen und auch weiterhin nur mittels Aufnahme möglich sei. Um den Beschwerden der Juden bezüglich der Heiratsmöglichkeit nachzukommen, werde die Regierung einer Heirat nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wie der der Militärdienstpflicht trotz fehlender Ortsbürgerschaft nicht im Wege stehen.<sup>87</sup> Der Ausschuss ergänzte diese Regierungsstellungnahme durch die Forderung nach schneller Vorlage von Ausführungsbestimmungen für das geplante Gesetz zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

---

81 LT14, Beil 468.

82 LT14, Sitz 87 v. 24. Okt. 1851.

83 LT14, Sitz 91 v. 7. 11. 1851, S. 333–357.

84 LT14, Beil 468, S. 1.

85 a. a. O. S. 3.

86 a. a. O. S. 4.

87 a. a. O. S. 4.

Ich halte an dieser Stelle fest, dass der Landtag die Juden weiterhin mit einer nur zweitklassigen Emanzipation abspeiste, insofern er ihnen den bedingungslosen Eintritt in die Ortsbürgerschaft – wie ihn die Christen 1820 erhalten hatten – verwehrte.

#### 4. Zurückweichen von Landtag und Landesregierung 1852

Weder Ministerium noch Kammern konnten die Diskrepanz zwischen Realität und Anspruch sowohl bei der Ortsbürgerschaft der Juden als auch bei der Verteilung des Ortsbürgernutzens in der Gemeinde ignorieren. Sie müssen den Eindruck gewonnen haben, den Anspruch nicht durchsetzen zu können und verkleideten ihre Kapitulation vor der schlechten Realität als liberale Freigabe der Gemeindegouvernanz.

Dies fing an mit dem „Gesetzesentwurf, die Gemeindegouvernanz der Ortsbürger betreffend“, der samt seiner Begründung („Motivation“) im Juli 1851 in die Zweite Kammer eingebracht wurde und daher bei der Diskussion von Köhlers Petition bereits vorlag.<sup>88</sup> Mit dem Gesetzesentwurf sollten folgende Veränderungen eingeführt werden: Jede Gemeinde konnte durch eigene Satzung („Lokalstatut“) den Zugriff auf die Allmende – also die Gemeindegüter bzw. die Erträge daraus – in einem weiten gesetzlichen Rahmen regeln. Sie sollte dabei nicht gezwungen sein, alle Ortsbürger gleich zu behandeln, vielmehr sollte das Herkommen fortgeführt werden können und die Verschlechterung der Position bisher privilegierter Gruppen nur mit deren Zustimmung erfolgen dürfen. Die Gemeinde sollte für die Nutzung des Gemeindegütervermögens wie bisher ein vom Wert dieser Nutzung abhängiges Einkaufsgeld erheben können. Die Wirksamkeit eines Lokalstatuts sollte an hohe Hürden gebunden sein.

Dieser Gesetzesentwurf wurde in einem Ausschussbericht<sup>89</sup> sehr kritisch und differenziert bewertet, wobei nicht in Zweifel gezogen wurde, dass sich die Gemeinden mit hohem Gemeindegütervermögen durch die Aufnahmeforderung bisher Ortsfremder unter Druck fühlten. Im Plenum der Kammer wurde ausführlich und kontrovers diskutiert, der Entwurf in veränderter Form vorläufig beschlossen<sup>90</sup> und so der ersten Kammer vorgelegt, die noch einige Veränderungen forderte. Denen folgte die Zweite Kammer nur zum Teil, was eine weitere Behandlungsrunde in den Kammern erforderte. Die Bedeutung der Gemeindeautonomie stieg bei jedem Behandlungsschritt und damit auch die Möglichkeit der Gemeinden, den Ortsbürgernutzen als Filter für den Zugang von Ortsbürgern zu verwenden.<sup>91</sup>

Das Gesetz<sup>92</sup> wurde im Juni 1852 verkündet und bestimmte in Art. 1, dass die Gemeindegouvernanz nur Ortsbürgern im Alter von mehr als 25 Jahren zustand, die verheiratet waren und in der Gemeinde wohnten bzw. dort die „eine eigene Haushaltung bildende Familie“ zurückließen. Witwen traten in die Rechte des Ehemanns

---

88 LT14, Beil 394 und 395.

89 LT14, Beil Nr. 488.

90 LT14, Sitz 105 v. 12.12.1851, S. 5 ff.

91 Bericht zur Rückmeldung der 1. Kammer in Beil 636 der Zweiten Kammer, deren Diskussion in der 143. Sitz.

92 „Gesetz, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger betreffend“, RegBl 1852 Nr. 39, S 297 ff.

ein. Es konnte gemäß Art. 6 „in Localstatuten bestimmt werden, dass eine oder mehrere Classen von ausschließlich oder in größerem Umfang zur Theilnahme an ... [Ortsbürger-] Nutzungen ... gebildet werden sollen.“ Die Vorschrift der Gemeindeordnung wurde modifiziert mit der Regelung in Art. 7, wonach bei Wegfall eines Ortsbürgers aus einer der höheren Nutzungsklassen der Bürger aus der nächstunteren Klasse mit der relativ längsten Ortsbürgerschaft in die obere Klasse nachzurücken habe. Die Nutzungsrechte einer der Klassen konnte entsprechend Art. 9 nur mit Mehrheit der Angehörigen dieser Klasse geändert werden. Neubürgern wurde in Art. 12 angeboten, sich zu entscheiden, ob sie sich in den Bürgernutzen zu einem im Lokalstatut festgelegten Vielfachen, maximal dem Fünffachen, des jährlichen Nutzens einkaufen wollten oder ob sie für eine festgelegte Zahl von Jahren (maximal 10) auf den Bürgernutzen verzichten und erst danach in diesen eintreten wollten. Soweit sich in Gemeinden eine „Engere Gemeinde“ erhalten hatte, wurde diese mit Art. 13 geschützt, weil Änderungen von deren Nutzungsrecht nur mit deren „ausdrücklicher Zustimmung“ erfolgen konnten. Ein Lokalstatut war nach Art. 14 erst dann gültig, wenn es vom Gemeinderat beschlossen, von der Zustimmung der Mehrheit der Ortsbürger getragen und von der vorgesetzten Behörde genehmigt war.

Eine lebhafte Bewegung zur Erstellung von Localstatuten setzte daraufhin in den Gemeinden ein. Die Bewegung erhielt nochmals Auftrieb durch eine Novellierung des Gesetzes im Jahr 1858, nach der es den Gemeinden ausdrücklich möglich war, den Kreis der am Bürgernutzen Partizipierenden mittels der Localstatuten einzuschränken und auch andere Rahmenvorschriften des Gesetzes von 1852 mit eigenem Lokalstatut zu überschreiten.<sup>93</sup>

Damit hatten Landtag und Regierung den Verfassungsanspruch, die Bürger gleich zu behandeln und den Anspruch der Gemeindeordnung, mit der Zeit allen Bürgern gleichen Zugang zu den Ortsbürgernutzungen zu gewähren, aufzugeben. Mit den Gesetzen hatten die Gemeinden die erforderlichen Mittel, als Mitbürger nicht Gewünschte auf Abstand zu halten. Damit war auch das Gleichstellungsgesetz<sup>94</sup> in einem wesentlichen Aspekt ausgehöhlt. Das Großherzogtum Hessen hatte so eine unauffällige Lösung gefunden, die Emanzipation der Juden eben nicht vollständig umzusetzen und sich hierin der Mehrheit der Staaten des Deutschen Bundes anzuschließen.

Ein Lokalstatut, das die Ungleichheit des Zugangs auf der Grundlage des Gesetzes von 1859 bis zum Ableben der letzten begünstigten Person festschreibt, ist überliefert aus der Gemeinde Frechenhausen (Kreis Biedenkopf).<sup>95</sup> Auch in Langsdorf wurde ein Lokalstatut entworfen<sup>96</sup> und dem inzwischen zuständigen Kreisamt

---

93 „Gesetz, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere die desfalls zu errichtenden Localstatuten betreffend“ v. 3.7.1858, RegBl 1858, S. 281.

94 Siehe FN 48

95 Ein Erlass des ghl. Ministeriums des Inneren, der auf die Frage eingeht, inwieweit gemeinschaftliche Haushalte als Verteilungskriterium in Localstatuten genutzt werden sollten, da die Sachfeststellung immer wieder zu Streitigkeiten führte, bei Pönisch, Ortsbürgernutzen S. 111.

96 StA Lich, Langsdorf, XV., 5a. Abschn., Konv. 24, Fasz. 32.

Nidda zur Genehmigung vorgelegt, die, soweit das aus der lückenhaften Überlieferung zu schließen ist, nach einigem Hin und Her schließlich verweigert wurde mit der Begründung, die Gemeinde habe noch Schulden, die aus einer Grundlastenablösung stammten, weshalb der Ertrag des Gemeindeeigentums vornehmlich zur Schuldentilgung verwendet werden solle, statt ihn Ortsbürgern zur ungleichen Nutzung zu überlassen.

In dem Langsdorfer Entwurf wurden drei Klassen von Ortsbürgern gebildet und denen jeweils bestimmte Volumina der naturalen Ortsbürgernutzen zugewiesen, die nach dem Entwurf für Bürger der niedrigsten III. Klasse den Gegenwert von 66 Gulden, für die II. Klasse von 108 und für die I. Klasse von 124 Gulden haben sollten.<sup>97</sup>

Eine voraussetzungslose rechtliche Emanzipation der Juden erfolgte im Deutschen Bund durch Gesetz vom Juli 1869. Die Nachwirkungen der Lokalstatuten des Großherzogtums reichten bis in die 1960er Jahre.<sup>98</sup>

## 5. Das Projekt des „judenfreien Viehmarkts“ in Langsdorf 1853

Über den Fortgang der Entwicklung eines Lokalstatuts in Langsdorf wissen wir nichts. Es muss aber weitere Konflikte um die Aufnahme der Juden und um das Lokalstatut zwischen der Gemeinde und der vorgesetzten Behörde – inzwischen das Kreisamt in Nidda – gegeben haben, in deren Verlauf die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister Köhler, zu einem perfiden Mittel griff, um zu versuchen, die Juden der eigenen Gemeinde mit Hilfe der Juden der Region unter Druck zu setzen. Dieses Mittel hatte m. E. den Vorteil, dass es den Staat nicht oder jedenfalls nicht sofort angriff, die Unzufriedenheit mit dem Staat aber sichtbar werden ließ.<sup>99</sup>

Die Gemeinde wollte dazu einen „judenfreien Viehmarkt“ einrichten.<sup>100</sup> Ich verstehe dieses Markt-Projekt so, dass mit ihm den mit Vieh handelnden Juden der ganzen Region angedroht werden sollte, ihrem Gewerbe Konkurrenz zu schaffen, wenn die Juden in Langsdorf ihren Ortsbürgerantrag weiter betreiben würden. Das Projekt muss innerhalb des Ortes schon weit gediehen sein, denn um es über den Ort hinaus anzuschieben, versandte Köhler in ausdrücklicher Eigenschaft als Bürgermeister eine Einladung zu einer Vorbesprechung an Bürgermeister von Gemeinden in der Region; der Empfängerkreis ist gegenwärtig nicht zu ermitteln. Köhler schrieb: „Die Gemeinde Langsdorf beabsichtigt, demnächst einen Viehmarkt (besonders Rindviehmarkt) zu etablieren, auf dem nur Christen mit Christen einen reellen Handel

---

97 Einzelheiten zum Entwurf des Langsdorfer Lokalstatuts in der Materialdatei.

98 Siehe hierzu FN 21.

99 StA Lich, Langsdorf, XV., 5a. Abschn., Konv. 24, Fasz. 32, s. dazu unten.

100 Für diesen Vorgang ist bisher nur eine Quelle bekannt, nämlich die Einladung des Bürgermeisters der Gemeinde Langsdorf, die überliefert ist im Archiv der Nachbargemeinde Lich, sowie das Konzept der Antwort des Bürgermeisters von Lich, dieses mit der Randnotiz „abgeschickt“. StA Lich, XXIII, 5D, 6, 9.

ohne Betrug und Vervortheilung treiben sollen...“<sup>101</sup> Die Einladung war als Massenaussendung konzipiert, denn sie ist in lithographierter Form mit handschriftlichem Einsatz der Empfängergemeinde Lich überliefert.

Ob ein solcher Viehmarkt die Genehmigung durch das Kreisamt bzw. die Provinzialregierung hätte erhalten können, ist aus verschiedenen Erwägungen höchst fraglich. Hätte er nämlich auf öffentlichem Grund stattfinden sollen, wäre der Ausschluss von bestimmten Staatsbürgern illegal gewesen. Wäre er auf privatem Grund abgehalten worden, wäre die Genehmigungsfähigkeit eines solchen Marktes anhand von Vergleichen mit der Genehmigung anderer Märkte ähnlicher Konstruktion zu prüfen. Außerdem bedurfte es einer Marktgenehmigung durch die Provinzregierung, und die wurde nicht für spontane Märkte erteilt. Es mag also sein, dass die Ankündigung aus Mangel an Genehmigungschance nur Fassade war. So wurde sie auch von einem der Empfänger behandelt, dem Bürgermeister Diederich aus Lich, dessen Entwurf einer Antwort aus dem Stadtarchiv Lich überliefert ist. Diederich schrieb, das Vorhaben passe nicht in die Zeit. Mit der Aufnahme von Juden als Ortsbürger scheint Diederich allerdings auch nicht einverstanden gewesen zu sein, denn er mahnte seinen Kollegen: „... verfolgen Sie Ihr Recht auf gesetzlichem Wege ohne Leidenschaft, und es wird dann diese Ihnen so unleidliche Judenreception eben so gewiß in Ihrem Bezirk wieder wegfallen, als Sie in dem Regierungsbezirk von Gießen gar nicht vorgekommen ist.“ Abschließend lehnt er eine „nachbarliche Unterstützung“ ab, „ja um so weniger, als Ihr Auftreten nur nachtheilig auf einige hiesige Einwohner bis jetzt schon eingewirkt hat.“<sup>102</sup>

Die Drohung mit dem „judenfreien Viehmarkt“ war, soweit wir sehen können, zu dieser Zeit schon auf der materiellen Ebene verpufft, hat sich aber in die mentale Ebene eingefressen und wurde daher nicht vergessen. Das Projekt griffen die Böckel-Antisemiten den frühen 1890er Jahren wieder auf und veranstalteten tatsächlich „judenfreie Viehmärkte“ in Langsdorf, Langgöns und Hochweisel (heute zu Butzbach).

Die Eintragung der Langsdorfer Juden als Ortsbürger kann früher erfolgt sein, ist aber erst für 1858 sicher und nur indirekt nachgewiesen.<sup>103</sup>

## 6. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die politische Elite des Großherzogtums nicht nur bei der Emanzipation der Juden im Zuge des Verfassungserlasses 1820,

---

101 StA Lich, XXIII, 5D, 6, 9 Unterstreichungen im Original. Die Einladung datiert vom 9.8., die Vorbesprechung sollte am 18.8. stattfinden.

102 StA Lich, XXIII, 5D, 6, 9, für die Transkription danke ich Dr. Wilhelm Bingsohn. Lich gehörte damals zum Regierungsbezirk Gießen, dagegen Langsdorf zum Regierungsbezirk Friedberg. Es wäre lohnend, in örtlichen Archiven der Region zu prüfen, ob und wo es weitere Empfänger der Einladung und Hinweise auf weitere lokale Resonanzen auf diese Langsdorfer Initiative gibt. Ebenso ist empirisch zu prüfen, ob die Behauptung Diederichs zutrifft, es habe in den Dörfern des Regierungsbezirks Gießen von 1848 bis 1853 keine ortsbürgerlichen Aufnahmen von Juden gegeben.

103 Vgl. Mayer S. 18.

sondern auch bei der Integration der Juden in die Gemeinden über die Gemeindeordnung 1821 spektakulär versagte. Auch die Umsetzung der förmlichen Gleichstellung der Juden im Jahr 1848 erwies sich als eine zweitklassige Emanzipation, da nicht nur keine voraussetzungslose Ortsbürgeraufnahme erfolgte, sondern den Gemeinden auch die Einrichtung diskriminierender Verfahren ermöglicht wurde. Auch wurden die diskriminierenden Voraussetzungsprüfungen in unbekanntem Ausmaß fortgeführt. Damit war ein wesentliches Element der Emanzipation der Juden entfallen. Eine zweitklassige Gleichstellung oder gar deren Rücknahme erfolgte auch in anderen deutschen Staaten, die Entwicklung im Großherzogtum Hessen ist allerdings bisher der Geschichtsschreibung nicht als diskriminierend aufgefallen.

Die Politik des Großherzogtums hatte ab 1821 versucht, eine ökonomische Gleichrangigkeit unter den Gemeindegliedern durchzusetzen, indem sie die entschädigungslose Enteignung alter umfangreicher Bürgernutzen in einem langen Prozess ankündigte. Sie vermochte aber nicht, dies in allen Orten durchzusetzen. Im Gegensatz zu diesem beeinträchtigenden Eingriff in traditionelle Vorteile blieben die traditionellen Belastungen überwiegend unangetastet. Eine sofortige und vollständige wirtschaftliche Emanzipation der Bauern durch Wegfall der Grundlasten wurde nicht einmal versucht, eine nur langwierig wirksame gelang erst im Zusammenhang mit der Revolution von 1848. Die Bauern werden diesen Widerspruch durchaus bemerkt haben und setzten sich gegen die Verschlechterung ihrer Position beim Ortsbürgernutzen zur Wehr.

Die Fortdauer der Grundlasten, die ja auch in der Ablösungsphase faktisch zu bedienen waren, hinderte die Entfaltung der produktiven Kräfte einer dörflichen bürgerlichen Gesellschaft, weil selbst in guten Jahren ein großer Teil des Betriebsüberschusses der Bauern an die Eigentümer der grundherrlichen Abgabenrechte abfloss. In schlechten Jahren mussten Kredite aufgenommen werden, um die monetären Verpflichtungen, darunter die Grundlasten, zu bedienen, manchmal auch noch, um den Mangel an Lebensmitteln auszugleichen. So wurden sowohl Investitionen in Innovation als auch die Entwicklung von Resilienz der Betriebe gegen die Wechselfälle von Wetter und Markt verhindert bzw. stark erschwert. Der permanente Mittelabfluss gefährdete besonders die kleinen und ertragsschwachen Betriebe chronisch in ihrer wirtschaftlichen Existenz und vertiefte ihre Verschuldung.

Auf dieser prekären Lage der kleinen Bauern wucherte eine mentale Disposition für rabiate Scheinlösungen. Die antisemitische Böckel-Bewegung erntete in den 1890er Jahren reichlich auf diesem Felde, indem sie das Phantasierte – den Ausschluss der Juden zumindest aus dem Wirtschaftsleben – anbot. Die antisemitisch wählenden und damit die Befreiung von drückenden Lebensbedingungen wählenden Bauern verstanden allerdings nicht, dass ihr Affekt von Böckel und Konsorten nur kunstvoll ausgebeutet wurde.<sup>104</sup>

---

104 Dass die Zeitverhältnisse die Erfüllung dieser Forderungen schwer bis unmöglich machten, dämpft zwar den Vorwurf, streicht ihn aber nicht. Zum Zusammenhang von landwirtschaftlicher Struktur, Wetter und Erträgen, Verschuldung, und politischen Haltungen der Bauern im Großherzogtum bereite ich weitere Veröffentlichungen vor.